

STEUERN + RECHT 2/2012

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser unserer Mitteilungen,

seit dem Sonntagmorgen des 8. Juli 2012 um 05.20 Uhr arbeiten die Deutschen nach den jährlichen Berechnungen des Steuerzahlerbundes für das eigene Portemonnaie. Das gesamte Einkommen, das die Steuer- und Beitragszahler vor diesem Zeitpunkt erwirtschaftet haben, wurde rein rechnerisch an den Staat abgeführt. "Damit arbeiten die Steuerzahler in diesem Jahr zwei Tage länger für den Staat als noch im vergangenen Jahr und sieben Tage mehr als 2010", wie der Bund der Steuerzahler mitteilte.

Der Fiskus und die Sozialversicherungen behalten in diesem Jahr 51,7 Prozent vom Einkommen der Steuerzahler ein, wie der Verband weiter mitteilte. Damit sei die Einkommensbelastungsquote gegenüber dem Vorjahr um 0,6 Prozentpunkte gestiegen. Der Trend der wachsenden Belastung der Steuer- und Beitragszahler hält damit unvermindert an.

Angesichts der unterschiedlichen Mehrheitsverhältnisse im Bundestag und Bundesrat muss damit gerechnet werden, dass sich dieser aus Sicht der Steuer- und Beitragszahler negative Trend auch in Zukunft fortsetzen und vielleicht sogar noch verstärken wird. Dies wird aktuell bei den laufenden Verhandlungen zum Jahressteuergesetz 2013 deutlich, in denen vor allem die von der SPD oder den Grünen geführten Bundesländer weit reichende Steuerrechtsänderungen durchsetzen möchten. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen letzten Endes kommen werden. Nach derzeitigem Stand soll das Gesetzgebungsverfahren bereits am 26. Oktober 2012 abgeschlossen sein. In unserer nächsten Ausgabe werden wir Sie ausführlich über die Neuerungen informieren.

Vor diesem Hintergrund hoffen wir, dass der eine oder andere Hinweis dieser Ausgabe Steuern + Recht dazu beitragen kann, Ihre Steuer- und Abgabenlast zu vermindern oder möglichst niedrig zu halten.

In diesem Sinne wünschen wir allen Lesern einen schönen Sommer, erholsame Urlaubstage und weiterhin viel Erfolg bei allen unternehmerischen Aktivitäten.

Ihre

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

INHALT

A. STEUERN	SEITE
I. FÜR PRIVATPERSONEN	1
1. Ansatz einer verkehrsgünstigeren Strecke bei der Entfernungspauschale	1
2. Aufteilung eines Einkommensteuer-Erstattungsanspruchs bei Ehegatten	1
3. Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten	4
4. Doppelte Mietzahlungen aus Anlass eines beruflich veranlassten Umzugs	4
5. Abgeltungsteuersatz bei "einander nahestehenden Personen"	5
6. Nachweis der Vermietungsabsicht	6
7. Neuregelung von Kinderbetreuungskosten ab dem Jahr 2012	6
8. Kindergeld bei Freiwilligendienst	10
9. Geplante Änderungen beim Einkommensteuertarif	10
10. Einkommensteuerschulden des Erblassers für das Todesjahr	11
11. Erbschaftsteuer: Nachweis eines niedrigeren gemeinen Wertes einer Immobilie	11
12. Freibetragsnutzung bei Grundstückskettenschenkungen	12
13. Kein wirtschaftliches Eigentum bei lediglich technischem Durchgangserwerb	13
14. Anteilsübertragung unter Vorbehaltsnießbrauch	14
II. FÜR UNTERNEHMEN	16
1. Zeitpunkt der gewinnerhöhenden Einbuchung von Forderungen	16
2. Verfassungsmäßigkeit der 1 %-Regelung	16
3. Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien im Anlagevermögen	17
4. Strafrechtliche Risiken bei der verspäteten Abgabe von Voranmeldungen	17
5. Gewinnzurechnung bei Personengesellschaft	18
6. Körperschaftsteuerliche Organschaft	19
7. Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten bei der Gewerbesteuer	20
8. Geplante Bilanzierungserleichterungen für kleine Unternehmen	20
9. Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Personengesellschaft	21
10. Betriebliche Schuldzinsen sind u. U. nur begrenzt abzugsfähig	22
11. Zuflusszeitpunkt einer Vorabgewinnausschüttung bei beherrschendem Gesellschafter	23
12. Update Gelangensbestätigung	24
13. Modernisierung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts	25
III. FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN	27
1. Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	27
2. Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren	27
3. Weitere Erhöhung der Grunderwerbsteuer	28
4. Verlustabzug bei unterjährigem Beteiligungserwerb (Mantelkauf)	28
5. Besteuerungsfall bei vermögensverwaltenden Familienkapitalgesellschaften	29
B. RECHT	31
1. Formale Erfordernisse bei der Geschäftsführerbestellung	31
2. Inbezugnahme von § 302 Abs. 3 AktG in Ergebnisabführungsverträgen	31
3. "Sprecher der Geschäftsführung" nicht eintragungsfähig	32
4. Rechtsmissbrauch bei Kettenarbeitsverträgen	33
C. AUS UNSEREM HAUS	34
I. VORTRÄGE UND WORKSHOPS	34
II. IN-HOUSE-SEMINARE	35

A. STEUERN

I. FÜR PRIVATPERSONEN

1. ANSATZ EINER VERKEHRSGÜNSTIGEREN STRECKE BEI DER ENTFERNUNGSPAUSCHALE

Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit können Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte als Werbungskosten abgezogen werden. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist nach der gesetzlichen Regelung für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von EUR 0,30 anzusetzen.

Für die Bestimmung der Entfernung ist die **kürzeste Straßenverbindung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann nur zugrunde gelegt werden, wenn diese **offensichtlich verkehrsgünstiger** ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. Eine Straßenverbindung ist dann als verkehrsgünstiger anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine andere – längere – Straßenverbindung nutzt und auf diese Weise die Arbeitsstätte trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. Konkrete zeitliche Vorgaben, die erfüllt sein müssen, um eine Straßenverbindung als "offensichtlich verkehrsgünstiger" anzusehen, gibt es nicht. Maßgebend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls. Entscheidend ist im Übrigen nicht nur die reine Entfernung, sondern z. B. auch die Anzahl der Ampeln oder Kreuzungen. Insbesondere ist nicht in jedem Fall bestimmte Mindestzeiterparnis erforderlich. Eine zeitliche Ersparnis müsse vielmehr auch im Verhältnis der Gesamtdauer der Fahrten betrachtet werden.

Im Einzelfall sollte anhand von repräsentativen Aufzeichnungen der Nachweis geführt werden, dass die gewählte (längere) Strecke verkehrsgünstiger ist.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

2. AUFTEILUNG EINES EINKOMMENSTEUER-ERSTATTUNGSANSPRUCHS BEI EHEGATTEN

Eine Einkommensteuerveranlagung führt insbesondere dann zu Erstattungen, wenn die geleisteten Vorauszahlungen oder die einbehaltene Lohnsteuer zu hoch waren. Bei Ehegatten ergibt sich die Frage, wem ein Erstattungsanspruch zusteht, wenn die Ehegatten mittlerweile getrennt leben. Hierzu nimmt die Finanzverwaltung ausführlich in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Januar 2012 Stellung. Im Folgenden werden wichtige Aspekte dieses Schreibens dargestellt, die in der Praxis beachtet werden sollten.

Zunächst gilt der Grundsatz, dass bei einer Ehe die Auszahlung eines Erstattungsbetrags durch das Finanzamt an einen Ehegatten grundsätzlich auch für und gegen den anderen Ehegatten wirkt. Soweit allerdings das Finanzamt nach Aktenlage erkennt oder erkennen musste, dass ein Ehegatte nicht mit der Auszahlung des gesamten Erstattungsbetrags an den anderen Ehegatten einverstanden ist, darf es nicht mehr an den anderen Ehegatten auszahlen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Ehegatten inzwischen geschieden sind oder getrennt leben oder wenn dem Finanzamt aus sonstigen Umständen bekannt ist, dass ein Ehegatte die Erstattung an den anderen nicht billigt.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dem Finanzamt ein Getrenntleben oder die Änderung des Güterstands zeitnah mitzuteilen.

Muss das Finanzamt auswählen, an wen eine Erstattung ausbezahlt ist, so steht der Erstattungsanspruch demjenigen Ehegatten zu, auf dessen Rechnung zuvor die Zahlungen bewirkt worden sind. Unerheblich ist dagegen, welcher Ehegatte den Steuererstattungsbestand verwirklicht hat und auf wessen Einkünfte die festgesetzten Steuern beruhen. Daher ist es erforderlich, dass festgestellt wird, für wen geleistete Vorauszahlungen erfolgt sind. Insoweit kommt es auf die **Tilgungsbestimmung** an. Liegen keine Anhaltspunkte oder ausdrückliche Absichtsbekundungen für eine Tilgungsbestimmung vor, kann das Finanzamt als Zahlungsempfänger davon ausgehen, dass derjenige Ehegatte, der auf die gemeinsame Steuerschuld zahlt, mit seiner Zahlung auch die Steuerschuld des mit ihm zusammen veranlagten Ehegatten begleichen will. Dies gilt insbesondere für Vorauszahlungen, die aufgrund eines an beide Ehegatten gerichteten Vorauszahlungsbescheids geleistet werden. Die gemeinsamen Vorauszahlungen sind in diesem Fall nach Köpfen aufzuteilen und den Ehegatten somit jeweils hälftig zuzurechnen. Hinsichtlich einbehaltener Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) ist derjenige erstattungsberechtigt, von dessen Einnahmen die Beträge einbehalten wurden.

Hinweis

Etwas anderes gilt nur dann, wenn einer Zahlung eine ausdrückliche Tilgungsbestimmung zugrunde liegt. Hat der zahlende Ehegatte im Zeitpunkt einer Vorauszahlung nämlich kenntlich gemacht, dass er nur seine eigene Steuerschuld tilgen will, ist er im Falle der Erstattung dieses Betrags allein erstattungsberechtigt.

Bei einem (drohenden) Scheitern der Ehe sollte dem Finanzamt mitgeteilt werden, dass Zahlungen nur noch auf die eigene Steuerschuld geleistet werden. Die Angabe einer Tilgungsbestimmung muss dabei nicht "ausdrücklich" erfolgen, sondern kann sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben (als Indiz z. B. Angabe des eigenen Namens im Feld "Verwendungszweck" einer Überweisung). Eine spätere "Interpretation" (d. h. eine nachträglich geltend gemachte Tilgungsbestimmung) durch den zahlenden Ehegatten kann keine Berücksichtigung finden. Vorsichtshalber sollte die Tilgungsbestimmung eindeutig erfolgen.

Dass eine individuelle Tilgungsabrede auch im Falle einer Nachzahlung von großer Wichtigkeit sein kann, zeigt folgendes Beispiel:

Beispiel

Sachverhalt

Die Ehegatten M und F haben die gegen sie gemeinsam festgesetzten Vorauszahlungen ($4 \times \text{EUR } 2.500 = \text{EUR } 10.000$) ohne individuelle Tilgungsbestimmung entrichtet.

Vom Arbeitslohn wurden jeweils folgende Lohnsteuerbeträge einbehalten:

M:	EUR 5.000
F:	EUR 1.000

Es werden getrennte Veranlagungen durchgeführt:

M: festgesetzte Einkommensteuer	15.000 EUR
F : festgesetzte Einkommensteuer	<u>5.000 EUR</u>
Summe der getrennt festgesetzten Steuerbeträge	20.000 EUR
abzgl. Summe der hierauf anzurechnenden Beträge	<u>16.000 EUR</u>
Nachzahlungsüberhang	4.000 EUR

Lösung

1. Von den gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuerbeträgen sind zunächst jeweils die anzurechnenden Lohnsteuerbeträge abzuziehen (= Sollbeträge):

M:	EUR 15.000 ./. EUR 5.000	10.000 EUR
F:	EUR 5.000 ./. EUR 1.000	4.000 EUR

2. Im zweiten Schritt werden – mangels Zahlungen mit individueller Tilgungsbestimmung – die gemeinsamen Vorauszahlungen nun nach Köpfen – allerdings maximal bis zur Höhe des jeweiligen Sollbetrags – aufgeteilt, der danach verbleibende Restbetrag ist dem Ehegatten mit dem höheren Soll allein zuzurechnen:

F: ½ von EUR 10.000, maximal aber EUR 4.000	4.000 EUR
M: ½ von EUR 10.000, maximal aber EUR 10.000	5.000 EUR
M: zuzüglich Restbetrag	<u>1.000 EUR</u>
M: Summe der anzurechnenden Beträge	= 6.000 EUR

3. Die Abrechnungsverfügungen der Steuerbescheide sehen wie folgt aus:

M:	
festgesetzte Einkommensteuer	15.000 EUR
anzurechnende Lohnsteuer	- 5.000 EUR
anzurechnende Vorauszahlungen	<u>- 6.000 EUR</u>
Abschlusszahlung	= 4.000 EUR
F:	
festgesetzte Einkommensteuer	5.000 EUR
anzurechnende Lohnsteuer	- 1.000 EUR
anzurechnende Vorauszahlungen	<u>- 4.000 EUR</u>
Abschlusszahlung	= 0 EUR

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
 E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

3. STEUERLICHE ANERKENNUNG VON UMZUGSKOSTEN

Hinsichtlich der steuerlich anzuerkennenden Umzugskosten erfolgte eine Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab dem 1. Januar 2012. Das Bundesministerium der Finanzen teilte mit Schreiben vom 23. Februar 2012 die neuen Sätze mit:

- Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs ab 1. Januar 2012 EUR 1.657.
- Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Abs. 1 BUKG beträgt bei Beendigung des Umzugs ab 1. Januar 2012 für Verheiratete EUR 1.314 und für Ledige EUR 657.
- Der Pauschbetrag erhöht sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten zum 1. Januar 2012 um EUR 289.

Hinweis

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen wird neben den üblichen Umzugskosten (wie z. B. Spedition, Reisekosten etc.) gewährt.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

4. DOPPELTE MIETZAHLUNGEN AUS ANLASS EINES BERUFLICH VERANLASSTEN UMZUGS

In einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof war streitig, ob die Mietaufwendungen für eine neue Familienwohnung, die am Beschäftigungsort von einem Ehegatten bereits genutzt wird, bis zum Nachzug der Familie unbeschränkt abzugsfähige Werbungskosten sind.

Der Steuerpflichtige wurde im Streitjahr 2008 zusammen mit seiner Ehefrau zur Einkommensteuer veranlagt. Beide erzielten im Wesentlichen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Ab dem 1. November 2007 arbeitete der Steuerpflichtige in T. Anlässlich des Arbeitsplatzwechsels mieteten die Ehegatten in der Nähe von T, in R, ab 1. Dezember 2007 eine 165 qm große Fünf-Zimmer-Wohnung an. Von dort ging der Kläger seiner Arbeit in T nach. Wie von Anfang an geplant, zogen die Ehefrau und das gemeinsame Kind am 10. Februar 2008 ebenfalls in diese Wohnung nach. Die bisherige Familienwohnung in E wurde aufgegeben. In der Einkommensteuererklärung für 2008 begehrte der Steuerpflichtige u. a. den Abzug des gesamten Mietaufwands für die Wohnung in R für Januar und Februar 2008 als Werbungskosten. Das damals zuständige Finanzamt T erkannte den Mietaufwand jedoch – unter Hinweis auf eine doppelte Haushaltsführung – nur anteilig für 60 qm an.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dagegen mit Urteil vom 13. Juli 2011 die Ansicht des Steuerpflichtigen. Wegen eines Umzugs geleistete doppelte Mietzahlungen können beruflich veranlasst und deshalb als Werbungskosten abziehbar sein.

Die Grundsätze einer doppelten Haushaltsführung waren nicht anzuwenden, da die Unterhaltung zweier Wohnungen hier ausschließlich dem Zweck der Familienzuführung gedient hatte. Die vom Finanzamt vorgenommene Begrenzung der abzugsfähigen Kosten wurde deshalb verneint.

Die Mietaufwendungen können jedoch nur zeitanteilig, und zwar für die neue Familienwohnung bis zum Umzugstag der Familie und für die bisherige Wohnung ab dem Umzugstag, längstens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist des bisherigen Mietverhältnisses, als Werbungskosten abgezogen werden.

Die notwendigen Aufwendungen für Familienheimfahrten oder ggf. Verpflegungsmehraufwendungen können daneben bis zur tatsächlichen Beendigung der Nutzung zweier Wohnungen als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

5. ABGELTUNGSTEUERSATZ BEI "EINANDER NAHESTEHENDEN PERSONEN"

Bei Kapitaleinkünften kommt im Grundsatz der vergleichsweise niedrige Abgeltungsteuersatz von 25 % zur Anwendung. Dieser Umstand könnte gegebenenfalls zu Gestaltungen genutzt werden, wenn z. B. ein Familienangehöriger einem Unternehmer ein Darlehen gewährt. Dann würden einerseits die Zinsen bei dem Familienangehörigen mit 25 % besteuert und andererseits beim Unternehmer als Betriebsausgaben angesetzt und daher die Einkommensteuer zum normalen Tarif (also bis max. 45 %) gemindert. Aus diesem Grund ist gesetzlich vorgesehen, dass Zinseinkünfte nicht dem Abgeltungsteuersatz, sondern dem normalen Einkommensteuertarif unterliegen, wenn Gläubiger und Schuldner sich als "einander nahestehende Personen" gegenüberstehen und die Zinsen beim Leistenden / Zahlenden als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar sind.

Ungeklärt ist bislang allerdings die Frage, wie der gesetzliche Begriff der "einander nahestehenden Personen" abzugrenzen ist. Das Finanzgericht Niedersachsen hat diesen Begriff mit Urteil vom 6. Juli 2011 weit ausgelegt. Maßgeblich sollen die Kriterien sein, die für die Bestimmung nahestehender Personen bei verdeckten Gewinnausschüttungen an Nichtgesellschaftlicher entwickelt worden sind.

Der Kreis der nahestehenden Personen im Hinblick auf die Abgrenzung verdeckter Gewinnausschüttungen beschränkt sich nicht auf den Ehegatten, die Kinder und die sonstigen Angehörigen, sondern wird von der Rechtsprechung weiter gezogen. Er umfasst auch den nichtehelichen Lebensgefährten des Gesellschafters und andere Personen, zu denen aufgrund sonstiger gesellschaftlicher, schuldrechtlicher oder tatsächlicher, z. B. langjähriger geschäftlicher Beziehungen, ein Näheverhältnis besteht.

Gegen dieses Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, sodass dessen Entscheidung abzuwarten bleibt. In der Praxis muss bei derartigen Darlehensverhältnissen sorgfältig abgewogen werden, ob die Gefahr droht, dass anstelle des günstigen Abgeltungsteuersatzes der normale Einkommensteuertarif zur Anwendung kommt.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

6. NACHWEIS DER VERMIETUNGSABSICHT

Werden aus einem leerstehenden Vermietungsobjekt Werbungskostenüberschüsse aus Finanzierungsaufwendungen oder aus Renovierungskosten geltend gemacht, so wird seitens der Finanzverwaltung der steuerliche Abzug oftmals mit dem Argument verweigert, dass gar keine Vermietungsabsicht bestanden habe. Über einen solchen Fall hatte kürzlich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu entscheiden. Der Steuerpflichtige hatte einen Makler vorrangig mit dem Verkauf seiner Wohnung beauftragt. Auf ein Mietgesuch hin bot er die Wohnung zur Vermietung an, letztlich kam es jedoch nicht dazu. Eine Vermietungsannonce gab er zwar auch auf, setzte seine Vermietungsbemühungen jedoch auf Anraten des Maklers nicht fort, der angesichts des Verkaufswunschs von einer Vermietung abgeraten hatte.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts vom 12. April 2011 ist der Nachweis der (gleichzeitigen) Vermietungsabsicht nicht erbracht, wenn der Auftrag an den Makler wegen Verkaufs der Wohnung erfolgte und der Eigentümer nur auf ein Mietgesuch hin die Wohnung angeboten hat, es aber nicht zur Vermietung kam und weitere Vermietungsbemühungen nicht nachgewiesen werden konnten. Das Gericht stützt seine Entscheidung darauf, dass vorrangig eine Verkaufsabsicht bestand. Eine einzige Annonce reiche bei gleichzeitigen erheblichen Verkaufsbemühungen nicht aus, um eine Vermietungsabsicht zu belegen. Auch stellte das Gericht nochmals fest, dass es sich bei einem Verlust aus einem Vermietungsobjekt um eine steuermindernde Tatsache handelt und den Kläger somit die objektive Beweislast für das Vorliegen einer Einkünfterzielungsabsicht trifft.

Gegen dieses Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, so dass die Rechtsfrage noch nicht endgültig geklärt ist. Dennoch muss aus diesem Urteil für die Praxis mitgenommen werden, dass eine Vermietungsabsicht bei einer leerstehenden Wohnung nur dann von der Finanzverwaltung angenommen wird, wenn ernsthafte Vermietungsbemühungen nachgewiesen werden können. Es werden vor allem dann an den Nachweis der Vermietungsabsicht hohe Anforderungen gestellt, wenn auch Indizien gegen eine Vermietungsabsicht sprechen, wie im Urteilsfall der geplante Verkauf oder in anderen Fällen eine spätere Eigenutzung.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

7. NEUREGELUNG VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN AB DEM JAHR 2012

Die Regelungen zum Abzug von Kinderbetreuungskosten sind mit Wirkung ab dem Jahr 2012 neu gefasst worden. Zu diesen Fragen hat die Finanzverwaltung mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. März 2012 ausführlich Stellung genommen.

Die Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfällt. Auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den steuerpflichtigen Eltern, wie z. B. Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, kommt es nicht mehr an. Aus diesem Grund können Betreuungskosten für Kinder ab dem Jahr 2012 von Geburt des Kindes an bis zur Vollendung seines 14. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können Aufwendungen für Kinder berücksichtigt werden, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Kinderbetreuungskosten konnten bis 2011 wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Ab dem Jahr 2012 erfolgt keine direkte Kürzung der Einnahmen, sondern eine Berücksichtigung als Sonderausgaben. Hierbei können, wie bereits bisher, zwei Drittel der Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 4.000 je Kind angesetzt werden.

Allerdings kann die Neuregelung auch Auswirkungen auf außersteuerliche Rechtsnormen haben, soweit diese an steuerliche Einkommensbegriffe anknüpfen (z. B. beim Wohngeldgesetz). Diese Auswirkungen werden durch den, im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, neu eingefügten § 2 Abs. 5 a Satz 2 EStG vermieden. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die Begriffe "Einkünfte", "Summe der Einkünfte" oder "Gesamtbetrag der Einkünfte" an, regelt dieser, dass sich für deren Zwecke diese Größen um die abziehbaren Kinderbetreuungskosten vermindern. Auch bei Anwendung dieser Regelung wird nicht mehr danach unterschieden, ob die Kinderbetreuungskosten erwerbsbedingt oder nicht erwerbsbedingt angefallen sind.

Berücksichtigungsfähige Betreuungskosten

Bei Ausgaben für die **Kinderbetreuung** muss die persönliche Fürsorge für das Kind im Mittelpunkt stehen. Berücksichtigt werden können danach z. B. Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegern und Kinderpflegerinnen oder -schwestern, Erziehern und Erzieherinnen,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen,
- die Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben.

Auch Aufwendungen für **Kinderbetreuung durch Angehörige des Steuerpflichtigen** können unter bestimmten Bedingungen berücksichtigt werden. Dies setzt aber voraus, dass den Leistungen klare und eindeutige Vereinbarungen zugrunde liegen, die zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen, tatsächlich so auch durchgeführt und die Leistungen nicht üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage unentgeltlich erbracht werden.

Aufwendungen

Zu berücksichtigen sind Ausgaben in Geld oder Geldeswert (Wohnung, Kost, Waren, sonstige Sachleistungen) einschließlich Erstattungen an die Betreuungsperson (z. B. Fahrtkosten), wenn die Leistungen im Einzelnen in der Rechnung oder im Vertrag aufgeführt werden. Aufwendungen für Fahrten des Kindes zur Betreuungsperson sind nicht zu berücksichtigen. Sachleistungen sind mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten Wert anzusetzen. Eine Gehaltsreduzierung, die dadurch entsteht, dass der Steuerpflichtige seine Arbeitszeit zu Gunsten der Betreuung seines Kindes kürzt, stellt keinen Aufwand für Kinderbetreuung dar.

Wird ein einheitliches Entgelt sowohl für Betreuungsleistungen als auch für andere Leistungen (z. B. Reinigungsarbeiten / Hausarbeiten) gezahlt, ist gegebenenfalls eine Aufteilung im Schätzungswege vorzunehmen. Anzuraten ist, eine Aufteilung schon im Vertrag oder in der Rechnung vorzunehmen.

Bei Aufnahme eines Au-pairs in eine Familie fallen in der Regel Aufwendungen sowohl für die Betreuung der Kinder als auch für leichte Hausarbeiten an. Wird in einem solchen Fall der Umfang der Kinderbetreuungskosten nicht nachgewiesen (z. B. durch Festlegung der Tätigkeiten im Vertrag und entsprechende Aufteilung des Entgelts), kann ein Anteil von 50 % der Gesamtaufwendungen als Kinderbetreuungskosten berücksichtigt werden.

Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Vereinsmitgliedschaft) sind nicht zu berücksichtigen. Auch Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind nicht zu berücksichtigen.

Hinweis

Werden für eine **Nachmittagsbetreuung in der Schule** Beiträge erhoben und umfassen diese nicht nur eine Hausaufgabenbetreuung, sind Entgeltanteile, die z. B. auf Nachhilfe, bestimmte Kurse oder auf Verpflegung entfallen, nicht zu berücksichtigen. Ein anteiliger Abzug als Kinderbetreuungskosten ist nur möglich, wenn eine entsprechende Aufschlüsselung der Beiträge vorliegt.

Erfüllen Kinderbetreuungskosten grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Abzug als Sonderausgaben, kommt für diese Aufwendungen eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nicht in Betracht. Auf den tatsächlichen Abzug als Sonderausgaben kommt es dabei nicht an. Dies gilt sowohl für das nicht abziehbare Drittel der Aufwendungen als auch für die Aufwendungen, die den Höchstbetrag von EUR 4.000 je Kind übersteigen.

Zahlung der Aufwendungen und Nachweis

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten setzt nach den gesetzlichen Vorgaben voraus, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine **Rechnung** erhalten hat und die **Zahlung auf das Konto des Erbringers** der Leistung erfolgt ist. Die Rechnung sowie die Zahlungsnachweise sind jedoch nur auf Verlangen des Finanzamts vorzulegen.

Einer Rechnung stehen gleich:

- bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Minijob der zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer abgeschlossene schriftliche (Arbeits-)Vertrag,
- bei Au-pair-Verhältnissen ein Au-pair-Vertrag, aus dem ersichtlich ist, dass ein Anteil der Gesamtaufwendungen auf die Kinderbetreuung entfällt,
- bei der Betreuung in einem Kindergarten oder Hort der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren,

- eine Quittung, z. B. über Nebenkosten zur Betreuung, wenn die Quittung genaue Angaben über die Art und die Höhe der Nebenkosten enthält. Ansonsten sind Nebenkosten nur zu berücksichtigen, wenn sie in den Vertrag oder die Rechnung aufgenommen worden sind.

Barzahlungen (einschließlich Baran- oder -teilzahlungen sowie Barschecks) können in keinem Fall anerkannt werden. Das gilt selbst dann, wenn die Barzahlung von dem Erbringer der Betreuungsleistung tatsächlich ordnungsgemäß verbucht worden ist und der Steuerpflichtige einen Nachweis über die ordnungsgemäße Buchung erhalten hat.

Hinweis

Ein Abzug der Kosten kann nur in dem Jahr erfolgen, in dem die Zahlung geleistet wurde. Auf den Zeitpunkt der Erbringung der Betreuungsleistung oder auf das Datum der Rechnung kommt es nicht an.

Zuordnung der Aufwendungen

Für den Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben kommt es bei **verheirateten Eltern**, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nicht darauf an, welcher Elternteil die Aufwendungen geleistet hat oder ob sie von beiden getragen wurden.

Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung für den Sonderausgabenabzug im Fall der **getrennten Veranlagung von Ehegatten** im Veranlagungszeitraum 2012 sind die Sonderausgaben demjenigen Ehegatten zuzurechnen, der die Aufwendungen getragen hat. Trifft dies auf beide Ehegatten zu, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrags (EUR 2.000) geltend machen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Ehegatten einvernehmlich gegenüber dem Finanzamt eine andere Aufteilung des Höchstbetrages wählen.

Bei **nicht verheirateten, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten** ist derjenige Elternteil zum Abzug von Kinderbetreuungskosten berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Trifft dies auf beide Elternteile zu, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrags von EUR 2.000 geltend machen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Ehegatten einvernehmlich gegenüber dem Finanzamt eine andere Aufteilung des Höchstbetrages wählen.

Wenn von den **zusammenlebenden, nicht miteinander verheirateten Eltern** nur ein Elternteil den Kinderbetreuungsvertrag (z. B. mit der Kindertagesstätte) abschließt und das Entgelt von seinem Konto zahlt, kann dieses weder vollständig noch anteilig dem anderen Elternteil als von ihm getragener Aufwand zugerechnet werden.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

8. KINDERGELD BEI FREIWILLIGENDIENST

Mit der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Umsetzung des "Internationalen Jugendfreiwilligendienstes" vom 20. Dezember 2010 und dem Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes vom 28. April 2011 wurden zum 1. Juli 2011 zwei neue Freiwilligendienste geschaffen. Neben dem Jugendfreiwilligendienst wurde der **Bundesfreiwilligendienst** vor allem als Nachfolgedienst für den Zivildienst eingeführt. In diesen Fällen besteht – anders als beim bisherigen Zivildienst – **Anspruch auf Kindergeld und auf die Freibeträge für Kinder bei der Einkommensteuer.**

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-

9. GEPLANTE ÄNDERUNGEN BEIM EINKOMMENSTEUERTARIF

Von der Regierungskoalition werden Entlastungen beim Einkommensteuertarif angestrebt. Dabei geht es vor allem um die Anhebung des Grundfreibetrages und die Abmilderung der "kalten Progression". Darunter wird der Effekt verstanden, dass durch den progressiven Einkommensteuertarif allein die inflationsbedingten Einkommenssteigerungen zu einer höheren prozentualen Steuerbelastung führen und somit der gewünschte Kaufkraftausgleich gemindert wird. Zudem wird in dem Gesetzentwurf ausgeführt, dass zukünftig eine regelmäßige Überprüfung der kalten Progression im Zwei-Jahres-Rhythmus erfolgen soll.

Dieses Vorhaben bedarf allerdings der Zustimmung des Bundesrates, welche äußerst ungewiss ist. So hat der Finanzausschuss des Bundesrates dem Bundesrat empfohlen, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Die Bundesländer gingen sogar noch weiter: Die Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen brachten am 3. Februar 2012 einen Entschließungsantrag "zur **Erhöhung des Spitzensteuersatzes** bei der Einkommensteuer von 42 % auf 49 %" ein. Dieser erhöhte Spitzensteuersatz soll ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 100.000 greifen. Zur Begründung führen diese Bundesländer an, dass von dieser Maßnahme nur vergleichsweise wenige Steuerpflichtige betroffen wären, aber erhebliche Steuermehreinnahmen erzielt werden könnten.

Hinweis

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Nicht auszuschließen ist, dass als Kompromiss sowohl Entlastungen der unteren Einkommen als auch eine Erhöhung des Einkommensteuer-Spitzensteuersatzes beschlossen werden.

Investitionsentscheidungen sollten vor dem Hintergrund der vorgesehenen Tarifänderungen überdacht werden. Gegebenenfalls sind Investitionen vorzuziehen oder ins nächste Jahr zu verlagern, um die steuerlichen Auswirkungen von Steuertariferhöhungen oder -senkungen zu nutzen.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

10. EINKOMMENSTEUERSCHULDEN DES ERBLASSERS FÜR DAS TODESJAHR

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Einkommensteuerschulden des Erblassers für das Todesjahr im Rahmen der Erbschaftsteuer nicht als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen. Begründet wird diese Auffassung damit, dass die Einkommensteuer erst mit Ende des Jahres, also am 31.12. des Todesjahres entsteht und damit im Todeszeitpunkt noch nicht als Schuld entstanden sei.

Dieser Sichtweise widersprach nun das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 2. November 2011. Für die Sichtweise des Finanzgerichts spricht in der Tat, dass im Fall des Todes eine Einkommensteuerveranlagung für den abgekürzten Zeitraum vom 1.1. des Todesjahres bis zum Todestag vorzunehmen ist, da die Steuerpflicht mit dem Tod endet.

Hinweis

Gegen dieses Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig. In einschlägigen Fällen ist anzuraten, die Einkommensteuerschuld für das Todesjahr vorsorglich als Nachlassverbindlichkeit in der Erbschaftsteuererklärung geltend zu machen. Ob die Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf vom Bundesfinanzhof bestätigt wird, bleibt abzuwarten.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

11. ERBSCHAFTSTEUER: NACHWEIS EINES NIEDRIGEREN GEMEINEN WERTES EINER IMMOBILIE

Die Bewertung von Immobilien für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer ist im Bewertungsgesetz geregelt. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind bestimmte Standardbewertungsverfahren vorgesehen, die eine Bewertung mit oder zumindest nahe dem Verkehrswert gewährleisten sollen. Weist eine Immobilie allerdings individuelle Merkmale auf, so kann das gesetzliche Standardbewertungsverfahren aufgrund der pauschalierenden Vorgehensweise zu Werten führen, die deutlich über dem Verkehrswert liegen. Für diese Zwecke enthält das Gesetz eine Öffnungsklausel, nach der der anzusetzende Wert auch durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen werden kann. Des Weiteren kann der Nachweis eines niedrigeren Wertes anhand eines zeitnah zum Bewertungsstichtag erzielten Verkaufspreises geführt werden.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat nun mit erst jüngst veröffentlichtem Urteil vom 15. September 2010 über einen Fall entschieden, bei dem die Besonderheit vorlag, dass sowohl ein Sachverständigengutachten vorgelegt wurde als auch ein zeitnaher Verkaufspreis gegeben war. Im Urteilsfall war eine Bewertung auf den Todestag, den 7. Dezember 2004, durchzuführen. Zunächst erfolgte eine Bewertung nach dem gesetzlichen Regelverfahren, was zu einem Wert in Höhe von EUR 42.500 führte. Gegen diese Wertfestsetzung wurde Einspruch eingelegt. Zum Zwecke des Verkaufs des Grundstücks war auf den 5. Juli 2005 ein Verkehrswertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Grundstückssachverständigen erstellt worden, welches einen Verkehrswert von EUR 12.000 auswies. Am 6. September 2005 wurde das Grundstück dann allerdings zu einem Preis in Höhe von EUR 30.000 veräußert.

Grundsätzlich hat das Finanzgericht das Sachverständigengutachten anerkannt. Allerdings sei ein Sachverständigengutachten nicht vorrangig gegenüber einer stichtagsnahen Veräußerung zu berücksichtigen. Vielmehr biete der nach den Regeln von Angebot und Nachfrage frei ausgehandelte Marktpreis für ein Wirtschaftsgut – unter Außerachtlassung ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse – die beste Gewähr dafür, den Verkehrswert eines Wirtschaftsgutes abzubilden. Aus diesem Grund sei im Streitfall das Grundstück für Zwecke der Erbschaftsteuer mit dem tatsächlich erzielten Verkaufspreis anzusetzen.

Hinsichtlich eines Gutachtens zum Nachweis eines niedrigeren Verkehrswertes einer Immobilie ist des Weiteren das Urteil des Finanzgerichts München vom 12. Oktober 2011 zu beachten. Danach kann ein Gutachten zum Nachweis eines niedrigeren Verkehrswertes nur dann überzeugen, wenn es unter Beachtung der Wertermittlungsgrundsätze der Wertermittlungsverordnung oder Immobilienwertermittlungsverordnung erstellt wird. Bei einem erheblichen Verstoß gegen diese verordnungsrechtlichen Normen ist das Gutachten in seiner Gänze als sogenanntes Parteigutachten zu verwerfen.

Ansprechpartner ist StBin Gesa Jungblut, Stuttgart
E-Mail Gesa.Jungblut@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-754

12. FREIBETRAGSNUTZUNG BEI GRUNDSTÜCKSKETTENSCHENKUNGEN

Im Schenkungsteuerrecht werden bei Schenkungen unter nahen Angehörigen Freibeträge gewährt. So können z. B. Eltern an ihre Kinder Schenkungen (innerhalb eines Zehnjahreszeitraums) i. H. v. EUR 400.000 steuerfrei zuwenden. Die Eltern können dagegen an Abkömmlinge ihrer Kinder (Enkelkinder) nur Zuwendungen i. H. v. EUR 200.000 und an Schwiegerkinder nur i. H. v. EUR 20.000 steuerfrei weitergeben.

Diese Abstufung kann umgangen werden, indem ein Grundstück zunächst von den Eltern an deren Kind übertragen wird und dieses das Grundstück dann in einem zweiten Schritt – unter Nutzung des vollen Freibetrags – an seine Kinder oder an den Ehegatten übertragen. Über eine solche Gestaltung hatte der Bundesfinanzhof zu befinden. Im Streitfall übertrug ein Vater auf seinen Sohn das Eigentum an einer Wohnung. Mit notarieller Urkunde vom selben Tag übertrug der Sohn einen hälftigen Miteigentumsanteil an der Wohnung ohne besonderes Entgelt auf seine Ehefrau. Die Vertragsparteien erklärten die Auflassung und beantragten die Eintragung der Ehegatten als Miteigentümer im Grundbuch. Auf die Zwischeneintragung des Sohnes als Alleineigentümer wurde verzichtet. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Vater jeweils einen hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück dem Sohn und dessen Ehefrau freigebig zugewendet habe.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 30. November 2011. Er führte aus, dass bei der Prüfung der Frage, wer als Zuwendender und Bedachter an einer freigebigen Zuwendung beteiligt sei, es ausschließlich auf die Zivilrechtslage ankomme. Wendet der Bedachte den ihm zugewendeten Gegenstand ohne Veranlassung des Zuwendenden und ohne rechtliche Verpflichtung freigebig einem Dritten zu, scheidet die Annahme einer Schenkung des Zuwendenden an den Dritten aus. Dies gelte auch dann, wenn der Zuwendende weiß oder damit einverstanden sei, dass der Bedachte den zugewendeten Gegenstand unmittelbar im Anschluss an die Schenkung an einen Dritten weiterschente.

Nach diesen Grundsätzen sei auch zu entscheiden, wer Zuwendender und Bedachter ist, wenn Eltern ein Grundstück schenkweise auf ein Kind übertragen und das Kind unmittelbar im Anschluss an die ausgeführte Schenkung einen Miteigentumsanteil an dem erhaltenen Grundstück an seinen Ehegatten weiterschenten würde.

Die aus Sicht der Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung verdeutlicht, dass sich in solchen Fällen erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben. Denn mittels entsprechender Kettenschenkungen lassen sich die persönlichen Freibeträge bei der Schenkungsteuer gezielt in weitem Umfang für steuerfreie Vermögenstransfers nutzen. Freilich ist zu berücksichtigen, dass die persönlichen Freibeträge nur alle zehn Jahre wieder für weitere Schenkungen "aufleben".

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

13. KEIN WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM BEI LEDIGLICH TECHNISCHEM DURCHGANGSERWERB

Die steuerliche Erfassung von Gewinnen oder Verlusten aus der Veräußerung solcher Anteile an Kapitalgesellschaften, die steuerlich zum Privatvermögen eines Gesellschafters zählen, setzt nach § 17 EStG voraus, dass eine Beteiligung von mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft besteht oder bestanden hat ("wesentliche Beteiligung"). Bis Ende 1998 lag die Grenze für eine wesentliche Beteiligung deutlich höher, nämlich bei "mehr als 25 %".

Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsprechungsänderung zu sehen, die der Bundesfinanzhof mit seinem Urteil vom 5. Oktober 2011 vollzogen hat. Bislang hatte es der Bundesfinanzhof für die Besteuerung nach § 17 EStG genügen lassen, wenn der Steuerpflichtige auch nur vorübergehend wesentlich beteiligt war ("Durchgangserwerb"). Nunmehr löst sich der Bundesfinanzhof zugunsten der Steuerpflichtigen von seiner früheren eher formalrechtlichen Betrachtungsweise und betont das wirtschaftliche Eigentum.

Im Streitfall (GmbH-Anteile betreffend) waren im Rahmen eines Notartermins mehrere Anteilsübertragungen sowie eine Kapitalerhöhung vereinbart worden, die im Ergebnis zu einer Beteiligung des Steuerpflichtigen genau unterhalb der Grenze des § 17 EStG führen sollten und auch führten. Lediglich aus technischen Gründen hatte der Steuerpflichtige vor der abschließenden Kapitalerhöhung die maßgebliche Beteiligungsschwelle vorübergehend (für eine logische Sekunde) überschritten. Allerdings war mit dieser Beteiligung nach dem Willen aller Beteiligten keinerlei wirtschaftliche Verfügungsbefugnis verbunden. Sowohl die Anteilsübertragungen als auch die Kapitalerhöhungen erfolgten nach einem von vornherein festgelegten Gesamtkonzept, wonach letztlich alle Gesellschafter zu 25 % und damit nach damaliger Rechtslage unwesentlich beteiligt sein sollten. Gerade auf diesen Aspekt stellt der Bundesfinanzhof ab und verneint das Vorliegen einer nach § 17 EStG zu erfassenden Beteiligung.

In seiner Begründung betont der Bundesfinanzhof folgende Punkte:

- Notwendige und hinreichende Voraussetzung für die Zurechnung einer (weiterveräußerten) Beteiligung i. S. d. § 17 EStG ist das (zumindest) wirtschaftliche Eigentum.
- Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ist nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen; dabei ist auf die tatsächliche Verfügungsbefugnis über eine Beteiligung abzustellen.
- Das wirtschaftliche Eigentum geht dann nicht über, wenn der Steuerpflichtige zu keinem realen Zeitpunkt die tatsächliche Möglichkeit hat oder hatte, aus einer wesentlichen Beteiligung resultierende Rechte – jenseits der Mitwirkung an der Kapitalerhöhung im Streitfall – auszuüben oder gar im Konfliktfall effektiv durchzusetzen.

Wenn rechtliches und wirtschaftliches Eigentum (wie in der Praxis regelmäßig) zusammenfallen, ist die Feststellung der Voraussetzungen einer "wesentlichen Beteiligung" unproblematisch. Fallen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum hingegen auseinander, so ist im Hinblick auf die steuerliche Erfassung von Veräußerungsgewinnen allein auf das wirtschaftliche Eigentum abzustellen. Dieses geht auf einen Erwerber über, wenn dieser aufgrund eines (bürgerlich-rechtlichen) Rechtsgeschäftes bereits eine rechtlich geschützte, auf den Erwerb des Rechts gerichtete Position erworben hat, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann, und die mit dem Anteil verbundenen wesentlichen Rechte (insbesondere Gewinnbezugsrecht und Stimmrecht) sowie das Risiko und die Chance von Wertveränderungen auf ihn übergegangen sind. Der Erwerb lediglich des rechtlichen Eigentums – wie bei einem Durchgangserwerb – genügt nicht.

Diese Rechtsprechungsgrundsätze sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

14. ANTEILSÜBERTRAGUNG UNTER VORBEHALTSNIEßBRAUCH

Mit seinem Urteil vom 24. Januar 2012 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei einer unentgeltlichen Übertragung von GmbH-Anteilen unter Nießbrauchsvorbehalt im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge das wirtschaftliche Eigentum unter bestimmten Voraussetzungen nicht übergeht. Dies insbesondere dann, wenn der Nießbraucher nach dem Inhalt der getroffenen Abrede alle mit der Beteiligung verbundenen Rechte (Vermögens- und Verwaltungsrechte) ausübt und im Konfliktfall effektiv durchsetzen kann.

Im konkreten Streitfall übertrug der Vater des Steuerpflichtigen dem Sohn GmbH-Geschäftsanteile unter Nießbrauchsvorbehalt. Dem Nießbraucher (Vater) gebührten danach die während des Nießbrauchs auf die Beteiligungen entfallenden ausgeschütteten Gewinnanteile. Zwar standen die mit den übertragenen Beteiligungen verbundenen Mitgliedschaftsrechte (z. B. das Stimmrecht) dem Sohn zu. Dieser bevollmächtigte jedoch den Vater unwiderruflich zur Ausübung des Stimmrechts in sämtlichen Gesellschaftsangelegenheiten und verpflichtete sich diesem gegenüber, von seinem eigenen Stimmrecht hinsichtlich der übertragenen Anteile keinen Gebrauch zu machen oder ersatzweise nach Weisung des Nießbrauchers (also des Vaters) zu stimmen.

Rund zwei Jahre später veräußerte der Sohn sämtliche Anteile und der Vater verzichtete gegen einen Ablösebetrag von rd. Mio. EUR 1,6 auf sein Nießbrauchsrecht. Das Finanzamt erkannte den vom Sohn an den Vater gezahlten Ablösebetrag allerdings nicht als nachträgliche Anschaffungskosten an. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns wurden lediglich die ursprünglichen Anschaffungskosten des Vaters als Rechtsvorgänger mindernd berücksichtigt. Das Finanzgericht hingegen wertete die Ablösezahlung als nachträgliche Anschaffungskosten.

Der Bundesfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zur weiteren Sachverhaltsklärung und Entscheidung zurückverwiesen und ausgeführt, dass auch bei Schenkungen das wirtschaftliche Eigentum mit übergehen müsse. Erlange der Beschenkte "kein wirtschaftliches Eigentum an dem Gesellschaftsanteil [...], hat er ihn nicht erworben". Im Ergebnis würde dies für den noch durch das Finanzgericht zu entscheidenden Fall bedeuten, dass erst mit Zahlung des Ablösebetrags das wirtschaftliche Eigentum auf den Sohn übergegangen ist.

Letztlich ist nicht mehr von einer unentgeltlichen Übertragung auszugehen, so dass auch bei dem Vater ein Veräußerungsgewinn zu erfassen ist. Wenn aber die GmbH-Anteile aus steuerlicher Sicht nicht wirksam vom Vater auf den Sohn übergegangen sind, so hat dies zur Konsequenz, dass beim späteren Verkauf der Anteile an einen Dritten der hieraus resultierende Veräußerungsgewinn noch dem Vater zuzurechnen und von diesem zu versteuern ist. Derartige Veräußerungsgewinne sind gem. § 17 EStG unter bestimmten Voraussetzungen steuerpflichtig. Die durch die Ablösezahlung entstehenden Anschaffungskosten des Sohnes mindern seinen Veräußerungserlös, nicht hingegen die ursprünglichen Anschaffungskosten des Vaters.

Diese Entscheidung unterstreicht die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Frage der steuerlichen Zurechnung von GmbH-Anteilen: Fallen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum an GmbH-Anteilen auseinander, so ist für Zwecke der Besteuerung nach § 17 EStG allein auf das wirtschaftliche Eigentum abzustellen. Hierzu sollten auch bestehende Gestaltungen überprüft werden.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

II. FÜR UNTERNEHMEN

1. ZEITPUNKT DER GEWINNERHÖHENDEN EINBUCHUNG VON FORDERUNGEN

Der Bundesfinanzhof hat sich in dem Urteil vom 31. August 2011 mit einer auf den ersten Blick eher akademischen Frage beschäftigt. Es ging um den Zeitpunkt der Aktivierung zuvor vom Finanzamt bestrittener Steuererstattungsansprüche nach Ergehen der Entscheidung in einem Musterverfahren. Diese Frage ist für die Praxis deshalb so bedeutsam, weil damit über den Zeitpunkt der Gewinnrealisierung und damit der Besteuerung entschieden wird.

Im Urteilsfall ging es um Umsatzsteuer, die nach Ansicht des Steuerpflichtigen zu Unrecht gezahlt worden und somit vom Finanzamt zurückzuerstatten war. Die von dem Steuerpflichtigen geltend gemachte Rückforderung wurde allerdings vom Finanzamt bestritten. Der konkrete Streitfall ruhte wegen eines vor dem Bundesfinanzhof anhängigen Musterverfahrens. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs entschied dann der Bundesfinanzhof in dem Musterverfahren ebenfalls zu Gunsten der Kläger. Dieses Urteil wurde im Bundessteuerblatt veröffentlicht, was bedeutet, dass die Finanzverwaltung dieses Urteil allgemein anwendet. So kam es dann auch bei dem Steuerpflichtigen zu einer Erstattung der bis dahin strittigen Umsatzsteuerforderung. Fraglich war nun, wann dieser Erstattungsanspruch realisiert und damit als Betriebseinnahme zu versteuern war.

Der Bundesfinanzhof betont in dem angesprochenen Urteil, dass sich die Aktivierung von Forderungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen richtet. Eine Forderung muss demnach aktiviert werden, sobald sie wirtschaftlich in der Vergangenheit verursacht und am Stichtag hinreichend sicher ist. Zivil- oder öffentlich-rechtliche Formalpositionen sind dagegen nicht entscheidend. Somit war im Urteilsfall die Umsatzsteuerforderung mit Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofs in dem Musterverfahren im Bundessteuerblatt zu aktivieren. Die **Veröffentlichung eines Urteils im Bundessteuerblatt** bewirkt, dass die Finanzverwaltung ab diesem Zeitpunkt an die Urteilsgrundsätze allgemein gebunden ist.

Unmaßgeblich sind formale Aspekte. So hatte der Steuerpflichtige im Urteilsfall die konkrete Höhe des Steuererstattungsanspruchs zahlenmäßig gegenüber dem Finanzamt noch nicht beziffert. In Grenzfällen hinsichtlich des Zeitpunkts der Aktivierung ist die vom Bundesfinanzhof formulierte Kontrollfrage zu stellen: Würde ein Betriebserwerber für die formell noch nicht vollständig entstandene Position bereits einen erhöhten Kaufpreis zahlen?

Das Urteil zeigt, dass der Veröffentlichung eines Urteils im Bundessteuerblatt große Bedeutung zukommen kann; im Streitfall entschied sich hierüber der Zeitpunkt einer Gewinnrealisierung und Besteuerung.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

2. VERFASSUNGSMÄßIGKEIT DER 1 %-REGELUNG

Die Verfassungsmäßigkeit der 1 %-Regelung für die Besteuerung der Privatnutzung eines Firmenwagens hat der Bundesfinanzhof in der Vergangenheit wiederholt bestätigt. Das Finanzgericht Niedersachsen kommt in seinem Urteil vom 14. September 2011 zum gleichen Ergebnis. Gleichwohl hält das Finanzgericht es für erforderlich, die Frage des **"Anpassungszwangs" des Gesetzgebers der für die 1 %-Methode erforderlichen Bemessungsgrundlage des "Bruttolistenpreises"** zur Ermittlung eines dem Arbeitnehmer gewährten Vorteils klären zu lassen und hat deshalb in dem Rechtsstreit die **Revision zuge-**

lassen. Teilweise wird ein solcher Anpassungszwang des Gesetzgebers gesehen, da seit 1996 unverändert an dem Bruttoneuwagenlistenpreis als Bemessungsgrundlage festgehalten wird. Dies führt insbesondere bei Gebrauchtwagen und hohen gewährten Einkaufsrabatten zu überhöhten Bemessungsgrundlagen im Rahmen der Besteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen. Die Revision zu diesem Urteil ist inzwischen beim Bundesfinanzhof eingelegt worden.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist in der Kurzinformation vom 18. Januar 2012 darauf hin, dass sofern sich Steuerpflichtige in Einspruchsverfahren auf das vorgenannte Revisionsverfahren berufen, diese Verfahren ruhen. Aussetzung der Vollziehung ist dagegen nicht zu gewähren.

Insbesondere in Fällen mit hohem steuerlichem Nutzungsvorteil aus der Firmengestaltung ist daher zu überlegen, ob Bescheide mittels Einspruch verfahrensrechtlich offen gehalten werden sollten.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

3. TEILWERTABSCHREIBUNG AUF BÖRSENNOTIERTE AKTIEN IM ANLAGEVERMÖGEN

Werden im Anlagevermögen Aktien gehalten, so ist zu jedem Bilanzstichtag zu prüfen, ob ein unter die Anschaffungskosten gesunkener Börsenkurs zum Bilanzstichtag eine Teilwertabschreibung rechtfertigt. Voraussetzung für eine Abschreibung ist allerdings, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt.

Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt dann vor, wenn der Teilwert nachhaltig unter den bisherigen Buchwert gesunken ist. Die Finanzverwaltung forderte bisher verschärfend, dass der aktuelle Börsenkurs denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs um einen bestimmten – recht hoch angesetzten – Schwellenwert (Signifikanzwert) unterschreitet. Diesen Anforderungen ist der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 21. September 2011 nun entgegengetreten. Entschieden wurde, dass von einer **voraussichtlich dauernden Wertminderung bei börsennotierten Aktien** grundsätzlich dann auszugehen ist, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Auch auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag kommt es hierbei entgegen der bisherigen Auffassung von Finanzverwaltung und Finanzgerichten nicht an. Maßgeblich ist also der Stichtagskurs und nicht etwa eine möglicherweise positive Kursentwicklung bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

4. STRAFRECHTLICHE RISIKEN BEI DER VERSPÄTETEN ABGABE VON VORANMELDUNGEN

Das Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen wird verwaltungsintern u. a. in den gleichlautenden Ländererlassen "Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)" geregelt. Diese Anweisungen wurden neu gefasst. Es muss darauf geachtet werden, dass nunmehr auch bei **verspätet abgegebenen Voranmeldungen (Lohnsteuer, Umsatzsteuer und Kapitalertragsteuer)** ein Hinweis an die Strafsachenstelle erfolgen

muss, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass zuvor durch unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben gegenüber der Finanzbehörde vorsätzlich oder leichtfertig Steuern verkürzt wurden. Das Abgabeverhalten wird damit strenger unter straf- und bußgeldrechtlichen Aspekten beurteilt.

Auf diesen Umstand muss in der Praxis reagiert werden. So wird es erforderlich, bei Verhinderung der Erfüllung der Abgabefristen rechtzeitig einen Fristverlängerungsantrag zu stellen. In dem Antrag sind Gründe für die Nichteinhaltung der Abgabefrist zu nennen, wie z. B. unvorhergesehene Erkrankung, technische Probleme in der EDV-Anlage, Urlaub, überraschende Vertretung in anderen Arbeitsgebieten oder Ähnliches.

Aus Nachweisgründen sollte ein solcher Antrag schriftlich gestellt werden und nicht nur telefonisch. Auch kann ein solcher Antrag rückwirkend gestellt werden, wie z. B. bei einer plötzlichen Erkrankung des Buchhalters. Hingewiesen werden muss aber darauf, dass von dieser Möglichkeit der Abgabeverlängerung auf Antrag nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden kann.

Ansprechpartner ist StB RA vBp Dr. Ulrich Ziegler, Stuttgart
E-Mail Ulrich.Ziegler@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-746

5. GEWINNZURECHNUNG BEI PERSONENGESELLSCHAFT

Strittig war in einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof die Frage der steuerlichen Zurechnung eines Gewinnanteils an einen aus einer freiberuflich tätigen Gesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafter. Der ausgeschiedene Gesellschafter vertrat die Ansicht, dass der Gewinnanteil, welcher auf einen Zeitraum vor dem Ausscheiden entfiel, steuerlich nicht anzusetzen sei, weil die übrigen Gesellschafter eine Auszahlung des anteiligen Gewinns verweigerten; es wurden vermeintliche Gegenansprüche geltend gemacht.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 15. November 2011. Vielmehr ist auch in diesen Fällen der Gewinnanteil nach dem vertraglichen oder gesetzlichen Gewinnverteilungsschlüssel steuerlich dem Gesellschafter zuzurechnen und bei diesem zu versteuern. **Bei Personengesellschaften ist der Zufluss des Gewinnanteils für die steuerliche Zurechnung völlig unmaßgeblich.** Voraussetzung für die Gewinnzurechnung ist lediglich, dass die Gesellschafter den Gewinn in gemeinschaftlicher Verbundenheit "erzielt" haben. Das ist grundsätzlich der Fall, sobald er bei der Gesellschaft nach Maßgabe der handels- und steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften entstanden ist.

Daneben stellt der Bundesfinanzhof klar, dass an diesem Ergebnis auch die Tatsache nichts ändert, dass auf Ebene dieser freiberuflichen Personengesellschaft der Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt wurde. Insoweit ist bei der Gewinnermittlung selbst im Grundsatz maßgebend, wann Einnahmen zufließen und Ausgaben abfließen. Der Gewinn wird auf Ebene der Personengesellschaft ermittelt und nicht für jeden Mitunternehmer einzeln. Der Gewinn entsteht somit in dem Moment, in dem er durch die jeweilige Gewinnermittlungsart zu erfassen ist. In diesem Moment ist er auch dem Gesellschafter zuzurechnen: Die Gewinnermittlungsmethode der Personengesellschaft hat allerdings keine Konsequenzen für den Zeitpunkt der Gewinnzurechnung beim Gesellschafter.

Das Urteil verdeutlicht, dass der Zufluss und damit die tatsächliche Auszahlung des einem Gesellschafter einer Personengesellschaft zustehenden Gewinnanteils im Hinblick auf den Zeitpunkt der steuerlichen Zurechnung unerheblich ist. Es

kommt ausschließlich auf den entsprechend seiner Beteiligungsquote quotaal auf den Gesellschafter entfallenden Gewinnanteil lt. Gewinnermittlung der Gesellschaft an, und zwar auch bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

6. KÖRPERSCHAFTSTEUERLICHE ORGANSCHAFT

Die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft setzt den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages voraus, der "auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen" sein muss. Dies hat der Bundesfinanzhof dahingehend präzisiert, dass es fünf Zeitjahre (entsprechend 60 Monate) sein müssen.

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 12. Dezember 2011 die Frage verneint, ob eine rückwirkende notarielle Berichtigung eines Gewinnabführungsvertrages hinsichtlich seiner Mindestlaufzeit steuerlich wirksam sein kann.

Im Streitfall war ein notariell beurkundeter Organschafts- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen worden, der rückwirkend mit dem 1. Januar 1999 beginnen und unkündbar bis zum 30. Dezember 2003 laufen sollte. Dazu vertrat die Finanzverwaltung im Zuge einer Außenprüfung die Auffassung, dass die Mindestlaufzeit dieses Gewinnabführungsvertrages keine vollen fünf Jahre betrage und daher steuerlich unbeachtlich sei. Daraufhin berichtigte der Notar im Dezember 2004 die Urkunde, um den richtigen Willen der Parteien zu dokumentieren, nämlich den Vertrag bis zum 31. Dezember 2003 laufen zu lassen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist diese rückwirkende Berichtigung allerdings steuerlich unbeachtlich, da diese nicht während des noch laufenden Fünfjahreszeitraumes vorgenommen wurde; eine Auslegung des 30.12. als 31.12. komme im Übrigen nicht in Betracht. Die Anerkennung einer Organschaft scheitert daher daran, dass der Vertrag keine Mindestlaufzeit von fünf Jahren habe.

Hinweis

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Regierung beabsichtigt, ein neues Gruppenbesteuerungssystem einzuführen, sodass die Organschaft mit den Besonderheiten des Gewinnabführungsvertrages wegfallen würde. Wann und ob diese Pläne realisiert werden, ist derzeit aber noch offen, sodass gegenwärtig noch uneingeschränkt die strengen formalen Anforderungen, die an die Anerkennung einer Organschaft gestellt werden, zu beachten sind.

Vor diesem Hintergrund muss bei der Formulierung eines Gewinnabführungsvertrages weiterhin mit äußerster Sorgfalt vorgegangen werden.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

7. HINZURECHNUNG VON ZINSEN, MIETEN UND PACTEN BEI DER GEWERBESTEUER

Im Streitfall pachtete die Klägerin die für ihren Tankstellenbetrieb wesentlichen Wirtschaftsgüter. Die Pachtzinsen wurden im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer als Betriebsausgaben berücksichtigt und minderten den zu versteuernden Gewinn. Anders jedoch bei der Gewerbesteuer, bei der Beträge (teilweise) dem Gewinn wieder hinzugerechnet wurden, um die Gewerbesteuer zu berechnen. Das Finanzgericht Hamburg hält die Vorschriften über die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes für verfassungswidrig. Das Finanzgericht hat daher mit Beschluss vom 29. Februar 2012 das **Bundesverfassungsgericht zur Klärung der Frage angerufen**.

Es erscheint zwar eher fraglich, ob die Ansicht des Finanzgerichts Hamburg vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wird. Dennoch sollten Gewerbesteuermessbetragsbescheide für Fälle, bei denen umfangreiche Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuerberechnung erfolgen, vorsorglich verfahrensrechtlich offengehalten werden.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

8. GEPLANTE BILANZIERUNGSERLEICHTERUNGEN FÜR KLEINE UNTERNEHMEN

Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister in Brüssel hat am 21. Februar 2012 die sogenannte Micro-Richtlinie verabschiedet. Ziel der Regelung ist es, besonders den kleinsten Unternehmen bürokratische Lasten bei der Erstellung von Bilanzen abzunehmen. Gerade für als GmbH oder GmbH & Co. KG geführte Kleinstunternehmen mit geringem Umsatz und nur wenigen Mitarbeitern, stellen die derzeitigen Bilanzregelungen eine große Belastung dar.

Die von Deutschland noch umzusetzende Richtlinie enthält u. a. folgende Erleichterungen:

- **Befreiung von bestimmten Bilanzierungspflichten:** Kleinstunternehmen dürfen beispielsweise auf den umfangreichen Anhang zur Bilanz verzichten.
- **Einschränkung der Veröffentlichungspflicht:** Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kleinstunternehmen gegenüber der breiten Öffentlichkeit ist nicht mehr zwingend erforderlich. Vielmehr können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass es ausreicht, wenn Kleinstunternehmen ihre Jahresabschlüsse nur noch an ein Register übersenden, wo sie nur bei Nachfrage an Dritte zur Information herausgegeben werden.

Von den Befreiungen sollen Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei **Schwellenwerte** unterschreiten, profitieren: EUR 350.000 Bilanzsumme, EUR 700.000 Jahresumsatz und zehn Mitarbeiter.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

9. EINBRINGUNG EINES EINZELUNTERNEHMENS IN EINE PERSONENGESELLSCHAFT

Nach den Regeln des Umwandlungssteuergesetzes kann ein Einzelunternehmen zu steuerlichen Buchwerten, also ohne Aufdeckung und Versteuerung vorhandener stiller Reserven, in eine Personengesellschaft (oder auch in eine Kapitalgesellschaft) eingebracht werden. Dies setzt aber – neben anderen Bedingungen – voraus, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen des Einzelunternehmens in die Personengesellschaft eingebracht werden. Diese Voraussetzung führt oftmals zu Streit mit der Finanzverwaltung, wenn zeitnah vor der Einbringung wesentliche Betriebsgrundlagen des Einzelunternehmens ausgelagert werden.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem zeitnah vor der Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Personengesellschaft ein Grundstück, welches für den Betrieb des Einzelunternehmens wesentliche Grundlage war, zu einem fremdüblichen Entgelt (an die Ehefrau) veräußert wurde. Das Grundstück wurde anschließend pachtweise dem Unternehmen zur Verfügung gestellt.

In einer steuerlichen Betriebsprüfung vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass eine Einbringung nach den Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes nicht möglich sei, sondern alle im Einzelunternehmen vorhandenen stillen Reserven (im Streitfall ca. Mio. DM 7,7) aufzudecken und zu versteuern seien. Dies folge daraus, dass das Grundstück im zeitlichen Zusammenhang mit der Einbringung des Einzelunternehmens in die KG veräußert worden sei. Damit sei eine wesentliche Betriebsgrundlage in einer für die Anwendung der Sonderregelung des Umwandlungssteuergesetzes schädlichen Weise zurückbehalten worden. Diese Ansicht verwarf der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 9. November 2011. Er entschied vielmehr deutlich zu Gunsten des Einbringenden, dass einer buchwertneutralen Einbringung nach dem Umwandlungssteuergesetz weder § 42 AO (Gestaltungsmisbrauch) noch die Rechtsfigur des Gesamtplans entgegensteht, wenn vor der Einbringung eine wesentliche Betriebsgrundlage des einzubringenden Betriebs unter Aufdeckung der stillen Reserven veräußert wird. Bei der Frage, ob alle wesentlichen Betriebsgrundlagen eingebracht werden, sei ausschließlich auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Einbringung im Sinne der Übertragung des (wirtschaftlichen) Eigentums abzustellen. Vor diesem Zeitpunkt veräußerte Wirtschaftsgüter seien in die Prüfung nicht einzubeziehen.

Ausdrücklich offen ließ der Senat in seiner Entscheidung die Frage, ob die Übertragung einer wesentlichen Betriebsgrundlage zu Buchwerten in ein anderes Betriebsvermögen für eine Einbringung nach § 24 UmwStG ebenfalls unschädlich sei.

Auf den ersten Blick scheint die Entscheidung des Bundesfinanzhofes erhebliche Gestaltungsspielräume zu eröffnen. Allerdings wird aus Verlautbarungen der Finanzverwaltung zunehmend deutlich, dass bei zeitnah vor einer Einbringung oder Umwandlung vorgenommenen Ausgliederungen von wesentlichen Wirtschaftsgütern nahezu immer ein schädlicher Gesamtplan angenommen wird. Bei derartigen Gestaltungen ist demnach höchste Vorsicht geboten; vorsorglich sollte zwischen der Ausgliederung und der Einbringung / Umwandlung eine Schamfrist von drei bis fünf Jahren eingehalten werden.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
E-Mail Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

10. BETRIEBLICHE SCHULDZINSEN SIND U. U. NUR BEGRENZT ABZUGSFÄHIG

Betriebliche Schuldzinsen sind im Grundsatz als Betriebsausgaben gewinnmindernd zu berücksichtigen. Gesetzlich soll aber verhindert werden, dass auf der einen Seite betriebliche Einnahmen entnommen werden, um damit private Ausgaben zu tätigen, und auf der anderen Seite betriebliche Ausgaben fremdfinanziert und die anfallenden Schuldzinsen steuermindernd geltend gemacht werden. Damit könnte das Verbot des Abzugs privat veranlasster Schuldzinsen unterlaufen werden.

Vor diesem Hintergrund kann der Schuldzinsenabzug begrenzt werden, wenn Überentnahmen getätigt worden sind. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahrs übersteigen. Die nicht abzugsfähigen Schuldzinsen werden typisiert mit 6 % der Überentnahmen des Wirtschaftsjahrs zuzüglich der Überentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre und abzüglich der Beträge, um die in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren der Gewinn und die Einlagen die Entnahmen überstiegen haben, ermittelt. In einer Vergleichsrechnung werden von den um einen Betrag in Höhe von EUR 2.050 verminderten tatsächlich angefallenen Schuldzinsen diejenigen Schuldzinsen abgezogen, welche unmittelbar der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zuzuordnen sind. Der bei den beiden Berechnungsmethoden entstehende niedrigere Betrag ist dem Gewinn hinzuzurechnen, steuerlich also nicht abzugsfähig.

Die Berechnung der nicht abzugsfähigen Schuldzinsen ist komplex und sollte in der Regel nur unter Zuhilfenahme steuerlichen Rats erfolgen. Sofern betriebliche Schuldzinsen anfallen, sollte eine Überprüfung erfolgen, ob Überentnahmen und damit die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Schuldzinsen droht. Wird diese Problematik rechtzeitig erkannt, so kann oftmals durch entsprechende Gestaltungen gegengesteuert werden.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 22. September 2011 nochmals betont, dass der maßgebliche Begriff der Entnahmen auf den einzelnen Betrieb des Steuerpflichtigen bezogen ist. Danach liegt eine Entnahme für betriebsfremde Zwecke vor, wenn ein Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen in den privaten Bereich oder aber von einem betrieblichen Bereich in einen anderen betrieblichen Bereich übergeht. Auch eine Übertragung zu Buchwerten von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen stellt beim abgebenden Betrieb eine Entnahme und beim aufnehmenden Betrieb eine Einlage dar.

Hat der Steuerpflichtige mehrere Betriebe oder mehrere Beteiligungen an Personengesellschaften, so ist die Überprüfung von eventuellen Überentnahmen streng betriebsbezogen vorzunehmen. Dies bedeutet, dass auch die Übertragung von Geld oder anderen Wirtschaftsgütern von einem Betrieb in den anderen bei dem abgebenden Betrieb zu Überentnahmen und daher zu nicht abzugsfähigen Schuldzinsen führen kann.

In dem angesprochenen Urteil des Bundesfinanzhofs wurde des Weiteren auch entschieden, dass eine für die Ermittlung eventueller Überentnahmen zu berücksichtigende Entnahme oder Einlage dann nicht vorliegt, wenn ein Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung zu Buchwerten, also ohne Aufdeckung stiller Reserven übertragen wird. Denn bei einer unentgeltlichen Übertragung rückt der Rechtsnachfolger in die Rechtsposition des Rechtsvorgängers ein. Somit sind die bisherigen Entnahmen und Einlagen nach Übertragung dem Rechtsnachfolger zuzurechnen.

All dies verdeutlicht die hohe Komplexität der Besteuerung von Personengesellschaften. Auch die Problematik eventueller Überentnahmen und damit möglicherweise verbundene Einschränkungen beim betrieblichen Schuldzinsenabzug sollten im Auge behalten werden.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

11. ZUFLUSSZEITPUNKT EINER VORABGEWINNAUSSCHÜTTUNG BEI BEHERRSCHENDEM GESELLSCHAFTER

Der Bundesfinanzhof entscheidet in bislang ständiger Rechtsprechung zum Zeitpunkt des Zuflusses von Ausschüttungen (insbesondere von verdeckten Gewinnausschüttungen) bei beherrschenden Gesellschaftern, dass diese bereits mit der Fälligkeit der gegen die Kapitalgesellschaft gerichteten Forderung (spätestens aber zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung) zugeflossen sind, wenn die Kapitalgesellschaft nicht zahlungsunfähig ist. Zu diesem Zeitpunkt könne der beherrschende Gesellschafter bereits wirtschaftlich über die Beträge verfügen, da er es aufgrund seiner Stellung in der Hand habe, sich fällige Beträge auch auszahlen zu lassen. Zahlungsunfähigkeit ist regelmäßig zu verneinen, solange noch kein Insolvenzverfahren eingeleitet ist. Noch nicht entschieden hat der Bundesfinanzhof bislang die Frage, ob diese Grundsätze auch auf eine Vorabausschüttung anwendbar sind.

Diese Frage hat nun das Finanzgericht Köln mit Urteil vom 17. Oktober 2011 dahingehend entschieden,

- dass einem beherrschenden Gesellschafter einer GmbH auch eine Vorabgewinnausschüttung unabhängig vom beschlossenen (späteren) Fälligkeitszeitpunkt grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zufließt,
- dass dies auch dann gilt, wenn die GmbH zwar selbst keine ausreichende Liquidität zur sofortigen Erfüllung des Anspruchs hat, ihr aber gegenüber einer Tochtergesellschaft ein Anspruch auf eine (Vorab-)Gewinnausschüttung zusteht, den diese jederzeit erfüllen könnte,
- dass ein späterer Zuflusszeitpunkt der Gewinnanteile nur dann anzunehmen ist, wenn die Satzung bindende Regelungen über eine spätere Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs enthält,
- es unerheblich ist, dass der Zeitpunkt, in dem die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer entsteht, unter Umständen von dem Zeitpunkt der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer abweicht.

Das Finanzgericht Köln hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen, sodass die weitere Entwicklung zu beobachten ist. Für steuerplanerische Zwecke (z. B. den unter Steuersatzaspekten optimalen Ausschüttungs- oder Beschlusszeitpunkt, soweit die Abgeltungsteuer nicht greift) ist bis auf Weiteres von den vorgenannten Grundsätzen auszugehen.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
E-Mail Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

12. UPDATE GELANGENSBESTÄTIGUNG

Mit Schreiben vom 1. Juni 2012 hat das Bundesministerium für Finanzen verfügt, dass die verpflichtende Anwendung der neuen Nachweisvorschriften für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen nochmals verschoben wird. Danach wird es nicht beanstandet, wenn die bisherigen Nachweisverfahren bis zur erneuten Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) weiterhin zur Anwendung kommen.

Die Neuregelung des sogenannten Buch- und Belegnachweises ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. Als jetzt einheitliches Nachweisdokument wurde neben einem Doppel der Rechnung eine sogenannte Gelangensbestätigung eingeführt. Hierbei handelt es sich um einen Beleg, der grundsätzlich vom Abnehmer, also dem Vertragspartner des Lieferers, ausgestellt sein muss und mit dem der Empfang der Ware im anderen EU-Mitgliedstaat bestätigt wird. Bisher hat es genügt, wenn der beauftragte Spediteur oder der Abnehmer selbst versichert, dass er die Ware zum Bestimmungsort transportieren wird.

Die praktischen Probleme der Gelangensbestätigung liegen auf der Hand. Sie verpflichtet die ausländischen Unternehmen zur Mitwirkung an Nachweisvorschriften des deutschen Fiskus, die sie selbst vielfach nicht kennen. Die Speditionen sind nach Verlautbarungen ihres Spitzenverbands aufgrund des damit verbundenen Haftungsrisikos nicht bereit, an der Einholung der Bestätigung in der konzipierten Form mitzuwirken.

Die bislang nicht veröffentlichten Entwürfe eines erläuternden Anwendungserlasses sehen zwar Erleichterungen im Detail vor, beseitigen aber nicht das Grundproblem und weichen zum Teil erheblich von den Bestimmungen in der UStDV ab:

- Die Gelangensbestätigung muss sich nicht zwingend aus einem einzigen Beleg ergeben, sondern kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.
- Der Nachweis muss nicht nach amtlichem Vordruck erbracht werden. Die Anlage zum UStAE enthält aber ein Muster einer Gelangensbestätigung, das dem Unternehmer eine rechtssichere Nachweisführung erleichtern soll.
- Die Unterschrift des Abnehmers (Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstandes) kann in vielen Fällen durch einen Dritten (z. B. Angestellter des Leistungsempfängers, Lagerhalter u. ä.) ersetzt werden.
- Die Gelangensbestätigung muss nicht für jede einzelne Lieferung erstellt werden, es sind auch Sammelbestätigungen (z. B. für die Lieferungen eines Monats oder maximal eines Quartals) möglich.
- Es soll möglich sein, die Gelangensbestätigung auch ohne Unterschrift des Abnehmers elektronisch zu übermitteln, auch durch Bestätigung der vom Lieferer beigestellten Angaben "per Mausklick".
- In Fällen von Reihengeschäften soll es genügen, wenn der liefernde Unternehmer eine Empfangsbestätigung des tatsächlichen Abnehmers der Sendung erhält, z. B. über einen vollständig ausgefüllten CMR-Frachtbrief einschließlich der Unterschrift im Feld 24.
- Bei Versendung durch Kurierdienste ist eine Vereinfachung derart vorgesehen, dass ein "Tracking and tracing-Protokoll" zusammen mit der Auftragserteilung und dem Nach-

weis der Bezahlung als Belegnachweis dienen kann. Die Unterschrift des Abnehmers wäre insofern nicht mehr erforderlich.

- Erfolgt die Versendung durch einen Postdienstleister, soll der Einlieferungsschein genügen, wenn dieser den Namen und die Anschrift von Absender und Empfänger enthält und die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes verzeichnet sind. Aus den Aufzeichnungen des liefernden Unternehmers muss sich außerdem ein Zusammenhang der Angaben auf dem Einlieferungsschein mit der ausgeführten Lieferung ergeben.
- Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung von zulassungspflichtigen Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden, soll die Bestätigung über den Erhalt des Fahrzeugs auch durch einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs im Bestimmungsland ersetzt werden können.
- Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren kann die Gelangensbestätigung durch die EMCS-Erledigungsnachricht (Excise Movement and Control- System) der zuständigen Zollbehörde ersetzt werden.
- Liegt dem liefernden Unternehmer die Gelangensbestätigung des Abnehmers nicht vor, kann Steuerbefreiung dann gewährt werden, wenn aufgrund der objektiven Beweislage feststeht, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Die UStDV soll nun erneut geändert werden. Damit sollen die im Anwendungserlass zur Gelangensbestätigung vorgesehenen Regelungen rechtlich abgesichert werden. Das Bundesministerium für Finanzen will während der Sommerpause einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass selbst bei Inanspruchnahme der dargestellten Erleichterungen gleichwohl ein Risiko verbleibt. Denn hier widerspricht die Verwaltungsmeinung dem eindeutigen Gesetzeswortlaut in der UStDV. Werden Streitfälle zu innergemeinschaftlichen Lieferungen aus anderen Gründen vor Gericht gebracht, so besteht die Gefahr, dass die Steuerfreiheit schon aufgrund des nicht erbrachten Belegnachweises versagt wird. Denn die Finanzgerichte sind nur an Gesetze, nicht aber an Verwaltungsanweisungen gebunden. Wer ein entsprechendes Risiko für sein Unternehmen ausschließen will, sollte bereits jetzt den Nachweis mittels der Gelangensbestätigung führen.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

13. MODERNISIERUNG UND VEREINFACHUNG DES UNTERNEHMENSSTEUERRECHTS

Die Regierungskoalition will die Besteuerung von Unternehmen weiter modernisieren. Vorgestellt wurde hierzu ein Zwölf-Punkte-Plan zur Reform der Unternehmensbesteuerung. Kernpunkte des Papiers sind die auch im Grünbuch der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit enthaltene Einführung eines Gruppenbesteuerungssystems als Ersatz der Organschaft ab dem Jahr 2016 sowie eine Neuregelung des Verlustrücktrags. Daneben werden die Vorschläge des Berichts des Bundesministeriums für Finanzen zu den Vereinfachungsmöglichkeiten im Bereich des Reisekostenrechts aufgegriffen.

Herauszustellen sind insbesondere folgende geplante Maßnahmen:

- **Einführung einer Gruppenbesteuerung anstelle der bisherigen steuerlichen Organschaft:** Mit der Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung soll künftig auf die deutsche Besonderheit des Gewinnabführungsvertrages als Voraussetzung der steuerlichen Ergebnisverrechnung im Konzern verzichtet werden. Damit soll eine Annäherung an internationale Standards erfolgen. Das System der Konzernbesteuerung würde dadurch für die Unternehmen einfacher und in seinen Rechtswirkungen für die Betroffenen verlässlicher werden. Allerdings ist auch vorgesehen, die Mindestbeteiligungsquote von derzeit 50 % deutlich anzuheben und zwar möglicherweise bis auf 95 %. Der Ersatz der Organschaft durch eine Gruppenbesteuerung erfordert aus technischen Gründen einen Vorlauf von ungefähr drei Jahren. Die Systemumstellung soll deshalb erst ab 2016 wirksam werden.
- **Verlustrücktrag:** Der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag soll von derzeit EUR 511.500 auf Mio. EUR 1 angehoben und das Wahlrecht zur Höhe des Verlustrücktrags gestrichen werden. Mit diesen Maßnahmen wird eine Vereinfachung des Steuerrechts angestrebt.
- **Sondervergütungen an ausländische Mitunternehmer:** Sondervergütungen an Mitunternehmer von Personengesellschaften (etwa Zinsen für ein Darlehen, das ein Mitunternehmer seiner Personengesellschaft gewährt hat) sind nach deutschem Verständnis wie ein Vorabgewinn der Personengesellschaft und damit wie ein Unternehmensgewinn zu behandeln, der im Inland steuerpflichtig ist. Die Besteuerung der Sondervergütungen im Inland soll auch dann gelten, wenn eine Sondervergütung an ausländische Mitunternehmer gewährt wird. Nach derzeitiger Rechtslage ist das jedoch entsprechend der Auslegung der Doppelbesteuerungsabkommen durch den Bundesfinanzhof regelmäßig nicht der Fall. Die Besteuerung der Sondervergütungen im Inland soll daher durch eine gesetzliche Regelung auch für den Fall festgeschrieben werden, dass der Ansässigkeitsstaat des betroffenen Mitunternehmers die Zahlung als Zinseinkunft ansieht und damit regelmäßig ein eigenes Besteuerungsrecht annimmt. In diesen Fällen droht eine Doppelbesteuerung der Einkünfte.
- **Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts – Fahrtkosten:** Der bisherige Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte soll neu gefasst und gesetzlich definiert werden. Zukünftig soll nur noch zwischen einer "ersten Tätigkeitsstätte" mit begrenztem Werbungskostenabzug (Entfernungspauschale) und "anderen Tätigkeitsstätten" (Auswärtstätigkeit) mit einem Abzug der tatsächlichen Kosten unterschieden werden.
- **Vereinfachung bei Verpflegungsmehraufwendungen und Unterkunftskosten:** Bei Verpflegungsmehraufwendungen und Unterkunftskosten sollen die Abrechnungen vereinfacht werden.
- **Vereinfachung des Verlustabzugs bei beschränkter Haftung:** Die Verlustverrechnungsbeschränkung für nur beschränkt haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft (insbesondere Kommanditisten) soll auf das steuerliche Kapitalkonto ("Steuerbilanzmodell") umgestellt werden. Die Loslösung vom Gesellschaftsrecht und die Anbindung an die Steuerbilanz sollen zu einer erheblichen Vereinfachung führen.

Ansprechpartner ist RA Markus Betz, Stuttgart
E-Mail Markus.Betz@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-795

III. FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

1. BEWERTUNG VON ANTEILEN AN KAPITALGESELLSCHAFTEN

Im Zuge der Erbschaftsteuerreform Ende 2008 ist die Unternehmensbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundlegend neu geregelt worden. An die Stelle des veralteten "Stuttgarter Verfahrens" ist das sogenannte vereinfachte Ertragswertverfahren getreten, das in der Praxis oftmals eine vergleichsweise unkomplizierte Wertermittlung erlaubt. Während das frühere Stuttgarter Verfahren für ertragsteuerliche Zwecke nicht zur Anwendung kam, lässt die Finanzverwaltung das vereinfachte Ertragswertverfahren uneingeschränkt auch für die Ertragsteuern gelten.

Zur ertragsteuerlichen Thematik hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt mit Verfügung vom 13. Oktober 2011 ausgeführt, dass bei von § 17 EStG erfassten Anteilsveräußerungen zwischen nahen Angehörigen eine nur in Ausnahmefällen zu widerlegende Vermutung dafür spricht, dass ein (teilweise) unentgeltliches Geschäft vorliegt. Die unentgeltliche Übertragung löst grundsätzlich Schenkungsteuer aus; die entgeltliche Übertragung führt zu einer einkommensteuerlich relevanten Veräußerung der Anteile.

Um diese Vermutung zu widerlegen, müsse der vereinbarte Kaufpreis den tatsächlichen Unternehmenswert, ermittelt nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren, widerspiegeln.

In Ausnahmefällen kann das vereinfachte Ertragswertverfahren aber zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führen, die Feststellungslast dafür treffe die Steuerpflichtigen.

Hinweis

Im Vorfeld von Anteilsübertragungen zwischen nahen Angehörigen sollte die beabsichtigte Höhe des Kaufpreises mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren "getestet" werden, um eine steuerlich optimale Gestaltung herbeizuführen.

Ansprechpartner ist StBin Gesa Jungblut, Stuttgart
E-Mail Gesa.Jungblut@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-754

2. BASISZINS FÜR DAS VEREINFACHTE ERTRAGSWERTVERFAHREN

Werden Betriebe, Anteile an Personengesellschaften oder an Kapitalgesellschaften unentgeltlich, also im Erbfall oder zu Lebzeiten mittels Schenkungen übertragen, so muss für Zwecke der Erbschaft- / Schenkungsteuer eine Bewertung erfolgen. In der Praxis wird oftmals das vom Gesetzgeber angebotene vereinfachte Ertragswertverfahren angewandt. Bei diesem Bewertungsverfahren werden im Grundsatz die (bereinigten) Ergebnisse der Vergangenheit mit einem aus dem aktuellen Marktzins abgeleiteten pauschalen Faktor multipliziert.

Der anzuwendende Faktor wird immer für ein Jahr festgelegt. Mit Schreiben vom 2. Januar 2012 hat das Bundesministerium der Finanzen den Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren veröffentlicht, welcher für alle Bewertungen im Jahr 2012 gilt. Dieser beläuft sich auf 2,44 %. Der Multiplikator beläuft sich demnach auf 14,4409. In der Entwicklung der vergangenen Jahre stellt sich dies wie folgt dar:

Zeitraum	2009	2010	2011	2012
Basiszinssatz	3,61	3,98	3,43	2,44
Kapitalisierungs- zinssatz	8,11	8,48	7,93	6,94
Multiplikator	12,3304	11,7925	12,6103	14,4409

Hinweis

Der merklich gesunkene Zinssatz führt zu einem **deutlichen Anstieg der Unternehmenswerte** gegenüber 2011. Der Ertragswertfaktor ist von 12,6103 auf 14,4409 gestiegen. Dies bedeutet, dass Schenkungen von Unternehmensvermögen oder Anteilen grundsätzlich zu einer höheren Schenkungsteuer führen.

Das vergangenheitsorientierte vereinfachte Ertragswertverfahren stellt ein stark typisierendes steuerliches Massenverfahren dar, welches ohne größere Planungen und damit relativ zeitnah und kostengünstig umgesetzt werden kann. Da es infolge der Typisierungen einen relativ starren Wert ermittelt, der weder branchen- noch unternehmensindividuell angepasst werden kann, bietet es jedoch kaum Möglichkeiten, den Unternehmenswert gezielt zu beeinflussen. Demgegenüber kann der Unternehmenswert mit einem zukunftsorientierten, auf Prognosen gestütztem Verfahren, wie es z. B. das Ertragswertverfahren gem. IDW S 1 darstellt, innerhalb bestimmter Grenzen durchaus "gesteuert" werden. Auf diese Weise lässt sich im Einzelfall die Steuerlast deutlich reduzieren.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

3. WEITERE ERHÖHUNG DER GRUNDERWERBSTEUER

Die Grunderwerbsteuer steht ausschließlich den Bundesländern zu und aus diesem Grunde kann der Steuersatz auch von den einzelnen Bundesländern autonom festgelegt werden.

In Berlin ist der Steuersatz abermals angehoben worden und zwar ab dem 1. April 2012 von zuvor 4,5 % auf nunmehr 5 %. Rheinland-Pfalz hat die Steuer ab dem 1. März 2012 von 3,5 % auf ebenfalls 5 % erhöht.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

4. VERLUSTABZUG BEI UNTERJÄHRIGEM BETEILIGUNGSERWERB (MANTELKAUF)

Mit Urteil vom 30. November 2011 hat der Bundesfinanzhof entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass bei einem das Verlustabzugsverbot des § 8c Satz 1 KStG auslösenden schädlichen Beteiligungserwerb während des laufenden Wirtschaftsjahres ein in diesem Wirtschaftsjahr bis zum Veräußerungszeitpunkt erzielter Gewinn mit dem bisher noch nicht genutzten Verlust verrechnet werden kann.

Die Vorschrift des § 8c KStG regelt, dass dann, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahestehende Personen übertragen werden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vor-

liegt (schädlicher Beteiligungserwerb), die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) anteilig entsprechend der Höhe der übertragenen Beteiligung nicht mehr abziehbar sind. Werden mehr als 50 % übertragen, entfällt der Verlustabzug vollständig.

Im konkreten Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger, welcher zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch zu 100 % an der GmbH beteiligt war, 50 % der Anteile veräußert. Die GmbH erzielte im Veräußerungsjahr einen Jahresüberschuss, verfügte zugleich aber aus den Vorjahren noch über einen Verlustvortrag.

Gegen die Finanzverwaltung, die den Verlustvortrag entsprechend um 50 % kürzen wollte, hat der Bundesfinanzhof die vollumfängliche Verlustverrechnung für Gewinne, die bis zum Übertragungstichtag angefallen sind, zugelassen, da durch die den sogenannten Mantelkauf betreffende Regelung bezweckt werde, dass in früherer Zeit erwirtschaftete Verluste für das "neue wirtschaftliche Engagement" eines anderen Anteilseigners unberücksichtigt bleiben sollen. Ein bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erzielter Gewinn werde aber gerade nicht für das "neue", sondern noch für das "alte" wirtschaftliche Engagement genutzt, sodass die vollumfängliche Verlustverrechnung zu gewähren sei.

Hinweis

Diese für die betroffenen Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Hierbei sind zwei Dinge zu beachten:

- Einerseits ist dem bisherigen, also dem "alten" Engagement nach Möglichkeit ein hoher Anteil des Gewinns des Veräußerungsjahres zuzurechnen (dies kann auch durch eine Sachverhaltsgestaltung erfolgen, bei der z. B. schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres Veräußerungsgewinne realisiert und stille Reserven aufgedeckt werden);
- andererseits ist die Entwicklung der unterjährigen Ertragslage und Gewinnverwirklichung sorgfältig zu dokumentieren.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
E-Mail Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

5. BESTEUERUNGSFALLE BEI VERMÖGENSVERWALTENDEN FAMILIENKAPITALGESELLSCHAFTEN

In mittelständischen Strukturen wird oftmals größeres Vermögen in einer vermögensverwaltenden Familienkapitalgesellschaft gebündelt. Dabei wird regelmäßig die Absicht verfolgt, steuerliche Privilegien (z. B. weitgehende Steuerfreiheit von Dividenden) zu nutzen.

Zu beachten ist, dass dann, wenn deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Aktien und Rententpapiere zu erwerben und bei passender Gelegenheit wieder zu veräußern, eine solche Gesellschaft als **Finanzunternehmen** im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes eingestuft wird. Dies hat zur Folge, dass **Dividenden und Veräußerungsgewinne nicht steuerfrei**, sondern vielmehr steuerpflichtig sind, wenn diese Anteile mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden. Von einer solchen Zielsetzung ist im Grundsatz dann auszugehen, wenn im Erwerbszeitpunkt die Absicht bestand, durch kurzfristigen Wiederverkauf Unterschiede zwischen Kauf- und Verkaufspreis zu nutzen. Indiz für eine solche Absicht ist eine Zuordnung der Wertpapiere zum Umlaufvermögen. Diese Ansicht vertrat der Bundesfinanzhof in dem Urteil vom 12. Oktober 2011.

Generell muss die Besteuerung von Holdingunternehmen und von vermögensverwaltenden Familienkapitalgesellschaften genau analysiert und die aktuelle – deutlich verschärfte – Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes beachtet werden. Dies gilt auch für bestehende Gesellschaften.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

B. RECHT

1. FORMALE ERFORDERNISSE BEI DER GESCHÄFTSFÜHRERBESTELLUNG

Nach § 6 GmbHG kann nicht zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt werden, wer wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist – und zwar auf Dauer von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung. Im Rahmen der Handelsregisteranmeldung muss der Geschäftsführer daher eine Versicherung abgeben, dass die Bestellungshindernisse i. S. d. § 6 GmbHG nicht vorliegen.

Zu dieser Problematik hat das Oberlandesgericht Hamm in Fortführung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hervorgehoben, dass insoweit eine Formulierung mit einer pauschalen Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GmbHG genügt. Es ist also (entgegen der Auffassung des Registergerichts) nicht erforderlich, dass die in dieser Vorschrift genannten Straftatbestände einzeln benannt und einzeln verneint werden.

Hinweis

Der zu bestellende Geschäftsführer kann demnach also formulieren, er sei "weder im Inland wegen einer vorsätzlichen Straftat gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GmbHG noch im Ausland wegen vergleichbarer Taten rechtskräftig verurteilt worden". Diese Formulierung genügt den gesetzlichen Anforderungen.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

2. INBEZUGNAHME VON § 302 ABS. 3 AKTG IN ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRÄGEN

Die Vereinbarung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen einer GmbH (Organgesellschaft) und ihrer Muttergesellschaft (Organträger) bewirkt die Zurechnung des Einkommens der Tochter bei der Mutter und bietet insbesondere die Möglichkeit, Verluste der Organgesellschaft beim Organträger mit steuerlicher Wirkung geltend zu machen.

Allerdings ist die Anerkennung einer Organschaft an strenge formale Voraussetzungen gebunden; dazu zählt auch der Wortlaut der Vereinbarung der Gewinn- oder Verlustübernahme (Ergebnis- oder Gewinnabführungsvertrag). Hierzu haben Bundesfinanzhof und Finanzverwaltung im Jahr 2011 die Auffassung vertreten, dass es genügen soll, wenn die konkrete vertragliche Formulierung **allgemein** auf § 302 AktG verweist.

Vor diesem Hintergrund ist nun jedoch das aktuell veröffentlichte rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Köln vom 12. April 2011 zu sehen, mit dem das Finanzgericht entschieden hat, dass es für die steuerliche Anerkennung des Gewinnabführungsvertrages einer **ausdrücklichen** Inbezugnahme von § 302 Abs. 3 AktG bedarf. Im Streitfall wurde im Vertragstext über die Organschaft § 302 AktG überhaupt nicht erwähnt, wohl aber der Gesetzestext des § 302 Abs. 1 AktG wiedergegeben. Dies genügte weder der Finanzverwaltung, die für die Tochter-GmbH Körperschaftsteuer festsetzte, noch dem Finanzgericht, das entschieden hat, dass der streitbefangene Gewinnabführungsvertrag nicht den gesetzlichen Erfordernissen genügt.

Trotz der für die Steuerpflichtigen günstigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sollte bei der Formulierung der Vereinbarung über eine Organschaft (und somit über die Verlustübernahme) vor dem Hintergrund der strengen formalen Anforderungen immer fachlicher Rat eingeholt werden. Auch bestehende Vereinbarungen sollten regelmäßig überprüft werden.

Ansprechpartner ist RA Dr. Dirk Gaupp, Stuttgart
E-Mail Dirk.Gaupp@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-765

3. "SPRECHER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG" NICHT EINTRAGUNGSFÄHIG

Ein GmbH-Geschäftsführer kann nicht als "Sprecher der Geschäftsführung" im Handelsregister eingetragen werden. Eine solche Funktion ist nicht eintragungsfähig, urteilte das Oberlandesgericht München mit Beschluss vom 5. März 2012.

Eine GmbH beantragte, den (bisherigen) Alleingeschäftsführer nunmehr als "Sprecher der Geschäftsführung" in das Handelsregister einzutragen. Das Registergericht lehnte dies mit der Begründung ab, dass die Funktion als "Sprecher der Geschäftsführung" keine eintragungsfähige Tatsache sei. Hiergegen wandte sich die GmbH im Beschwerdeverfahren.

Diesem Wunsch hat das Oberlandesgericht München eine deutliche Absage erteilt. Weder das GmbHG noch die Handelsregisterverordnung sehen die Stellung eines "Sprechers der Geschäftsführung" vor. Auch für eine entsprechende Anwendung der für eine Aktiengesellschaft oder Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, "SE") geltenden Regelung, wonach der Vorsitzende des Vorstandes oder des Leitungsorgans bei der Eintragung besonders zu bezeichnen ist, ist mangels einer gesetzlichen Regelungslücke kein Raum. Die sachliche Rechtfertigung hierfür liegt allein im Aktiengesetz. Das GmbHG hingegen kennt eine solche herausgehobene Stellung eines von mehreren Mitgliedern des Vertretungsorgans nicht.

Das Oberlandesgericht führt aus, dass mit Rücksicht auf die strenge Formalisierung des Registerrechts mit gesetzlich nicht vorgesehenen Eintragungen Zurückhaltung geboten ist. Lediglich Tatsachen und Rechtsverhältnisse, für deren Eintragung ein erhebliches Bedürfnis des Rechtsverkehrs besteht, dürfen in das Handelsregister eingetragen werden. Das Handelsregister hat nämlich nicht die Aufgabe, sonstige Rechtsverhältnisse der Unternehmer und Unternehmen darzustellen, insbesondere nicht interne Verhältnisse.

Der Beschluss des Oberlandesgerichts München reiht sich in die restriktive Linie der bisherigen Rechtsprechung ein. Bereits im Jahr 1997 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein GmbH-Geschäftsführer nicht als "stellvertretender Geschäftsführer" in das Handelsregister eingetragen werden kann.

In Bezug auf das Handelsregister sind alle GmbH-Geschäftsführer gleich, unabhängig davon ob sie Sprecher, Vorsitzender oder Stellvertreter sind. Betriebsinterne Hierarchien innerhalb der Geschäftsleitung können nicht im Handelsregister eingetragen werden.

Ansprechpartner ist RA Dr. Dirk Gaupp, Stuttgart
E-Mail Dirk.Gaupp@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-765

4. RECHTSMISSBRAUCH BEI KETTENARBEITSVERTRÄGEN

In der letzten Ausgabe berichteten wir über ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu Kettenarbeitsverträgen. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nun zu dem ihm zur Entscheidung zurückverwiesenen Fall geurteilt.

Der EuGH hatte entschieden, dass die mehrfache Befristung eines Arbeitsverhältnisses einem sachlichen Grund für die einzelne Verlängerung nicht entgegenstehe und nicht per se für einen Missbrauch spreche. Die Entscheidung, ob im Einzelfall ein Missbrauch vorliegt, überließ der EuGH jedoch den nationalen Gerichten, hier dem BAG.

Nach dem Urteil des BAG stelle ein ständiger Vertretungsbedarf grundsätzlich einen sachlichen Grund für eine Befristung dar. Unter besonderen Umständen könne jedoch die Befristung trotz Vorliegen eines sachlichen Grundes unwirksam sein, wenn der gesetzliche Gestaltungsspielraum rechtsmissbräuchlich ausgenutzt wird. Dabei sei eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, bei der die Gesamtdauer und Anzahl der abgeschlossenen befristeten Verträge zu berücksichtigen ist.

In dem dem EuGH vorgelegten Fall entschied das BAG, den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zur Entscheidung zurück zu verweisen, um dem Arbeitgeber noch Gelegenheit zu geben, besondere Umstände vorzutragen, die einem Rechtsmissbrauch entgegenstehen.

In einem weiteren Verfahren mit vier sachlich begründeten Befristungen bei einer Gesamtdauer von sieben Jahren und neun Monaten entschied das BAG unter Beachtung dieser Grundsätze, dass kein Rechtsmissbrauch vorliegt.

Nach den besprochenen Urteilen sind Kettenbefristungen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, wie etwa einer Elternzeitvertretung, grundsätzlich auch mehrfach möglich. Bei Kettenbefristungen, die über einen längeren Zeitraum gehen, ist jedoch der Maßstab für das Vorliegen des sachlichen Grundes besonders hoch anzusetzen.

Ansprechpartner ist RA Markus Betz, Stuttgart
E-Mail Markus.Betz@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-795

C. AUS UNSEREM HAUS

I. VORTRÄGE UND WORKSHOPS

THEMA: Notfallkoffer: Wenn der Chef plötzlich ausfällt

Beim Thema Unternehmensnachfolge ist nicht nur an eine Übergabe aus Altersgründen zu denken: Mehr als jede siebte Nachfolge kommt überraschend – so überraschend, dass sich unbedingt auch junge Unternehmer mit dem Thema auseinandersetzen sollten. Plötzliche Erkrankungen, Unfälle bis hin zum Tod des Firmeninhabers können eine schnelle Übergabe erfordern. Wer darauf nicht vorbereitet ist, riskiert nicht nur die Familie, sondern auch das Unternehmen in existenzielle Schwierigkeiten zu bringen – und mit ihm alle Mitarbeiter.

Die Veranstaltung zeigt, wie Sie als Unternehmer für den Notfall vorsorgen können: mit klaren Verfügungen, sauberen Abgrenzungen und einer rechtzeitigen Planung.

Termin	Donnerstag, 20. September 2012
Zeit	17:00 Uhr bis ca. 19:30 Uhr
Ort	IHK Region Stuttgart Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
Unser Referent	RA Markus Betz BANSBACH, Stuttgart
Anmeldung	EUR 35,00 IHK Region Stuttgart, Zentrales Veranstaltungsmanagement Telefax 0711-2005-1383 www.stuttgart.ihk.de (Dok.-Nr. 17552632) Anmeldeschluss: Donnerstag, 13. September 2012

THEMA: Geschäftsaktivitäten im Ausland - Recht und Steuern

Ausländische Märkte können auf sehr unterschiedliche Weise erschlossen werden. Ein erster Einstieg ist der Export von Waren und Dienstleistungen. Unternehmen können aber auch eine Gesellschaft oder Niederlassung im Ausland gründen oder ein Joint Venture mit einem einheimischen Partner eingehen.

Wie sind solche Auslandsaktivitäten rechtlich und steuerlich zu gestalten? Bedarf es eines lokalen Vertreters? Welche Gesellschaftsform ist geeignet? Wie kann es vermieden werden, dass die ausländische Umsatzsteuer zum Kostenfaktor wird? Was ist beim Auslandseinsatz von Mitarbeitern zu beachten?

Dieses Seminar wendet sich an "Expansions-Neulinge" und vermittelt das kleine juristische und steuerliche "1 x 1" für Geschäftsaktivitäten im Ausland.

Termin	Dienstag, 23. Oktober 2012
Zeit	16:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Ort	IHK Region Stuttgart, Bezirkskammer Böblingen Steinbeisstraße 11, 71034 Böblingen
Unsere Referenten	StB Thomas Lachera und RA Markus Betz BANSBACH, Stuttgart
Anmeldung	EUR 50,00 IHK Region Stuttgart, Zentrales Veranstaltungsmanagement Telefax 0711-2005-1383 www.stuttgart.ihk.de (Dok.-Nr. 17553586) Anmeldeschluss: Dienstag, 16. Oktober 2012

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie zu den nächsten Veranstaltungen eingeladen werden möchten. Gerne senden wir Ihnen auch unser ausführliches Informationsmaterial zu.

II. IN-HOUSE-SEMINARE

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Themen durch:

- Internationale Verrechnungspreise
- E-Bilanz
- Neuerungen im USt- und Zollrecht
- BilMoG - Praxiserfahrungen
- Erstellung Konzernabschluss

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Petra Wrobel, Telefon 0711-1646-721.

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart, Telefon 0711-1646-793 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Petra Wrobel, Stuttgart, Telefon 0711-1646-721 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, rechtliche und allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

BANSBACH Recht & Steuern GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gänseheidestraße 67–74
70184 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 1646-6
Telefax +49 (0) 711 1646-800
stuttgart@bansbach-gmbh.de

Pariser Ring 1
76532 Baden-Baden
Telefon +49 (0) 7221 3503-0
Telefax +49 (0) 7221 3503-10
baden-baden@bansbach-gmbh.de

Balinger Straße 36
72336 Balingen
Telefon +49 (0) 7433 982-0
Telefax +49 (0) 7433 982-129
balingen@bansbach-gmbh.de

Grunaer Weg 30
01277 Dresden
Telefon +49 (0) 351 86689-0
Telefax +49 (0) 351 86689-80
dresden@bansbach-gmbh.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg
Telefon +49 (0) 761 15180-0
Telefax +49 (0) 761 15180-80
freiburg@bansbach-gmbh.de

Leutragraben 2–4
07743 Jena
Telefon +49 (0) 3641 8863-0
Telefax +49 (0) 3641 8863-20
jena@bansbach-gmbh.de

Burgplatz 2
04109 Leipzig
Telefon +49 (0) 341 71159-0
Telefax +49 (0) 341 71159-90
leipzig@bansbach-gmbh.de